# Der Erbhof.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

DIETER SCHROER

1 9 3 9

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Dölle und Dr. Kipp.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Okt. 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# INHALTS-ANGABE

**1. Kapitel: Geschichtliches.**

I. Einleitung.

1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft.
2. Die bäuerliche Bevölkerung in völkischer und staatspolitischer Hinsicht.
3. Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes und der mittleren Bauernhöfe auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes.

II. Die Entwicklung des Anerbenrechts.

1. Die Eigentumsverhältnisse am Grundbesitz in altgermanischer Zeit.
   a) Die Entwicklung vom Sippeneigentum zur Einzelberechtigung und deren Inhalt.
   b) Keine Zersplitterung des Grundbesitzes — Gründe: Sippeneigentum und, bei sich entwickelndem Einzeleigentum, Näher- und Retraktrechte.
2. Eigentumsverhältnisse am Grundbesitz im Mittelalter.
   a) Entstehung des älteren Anerbenrechts zur Verhinderung der Teilung des Grundbesitzes der Bauern als Folge des Eindringens des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffes und des Grundsatzes der Teilung der Erbschaft.
   b) Das Anerbenrecht als Erbfolge in Bauerngüter — Begriff des Bauerngutes.
3. Das Schicksal des Anerbenrechts vom Beginn des 19. Jahrhunderts an.
   a) Die Beseitigung des älteren Anerbenrechts als Folge der geistigen Strömungen der damaligen Zeit.
   b) Die Schaffung der neueren Anerbengesetze und der hiervon erfaßte Grundbesitz.
   c) Die Nachteile der Anerbengesetze der liberalistischen Zeit und die Erbhofgesetzgebung des Jahres 1933.

**2. Kapitel: Der Erbhof kraft Gesetzes.**

I. Die sachlichen Voraussetzungen.

1. Zusammenfassung der gesetzlichen Voraussetzungen.
2. Die bäuerliche Besitzung:
   eine selbständige, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstückseinheit, verbunden mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude — beides im Eigentum derselben Person.
3. Land- und fortwirtschaftlich genutztes Grundeigentum:
   Nichtkapitalistische Urproduktion — einschließlich Bodennutzung durch Viehzucht — ausschließlich gärtnerischer Nutzung — Die Bedeutung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Nebenbetriebs für die Bestimmung der Erbhofeigenschaft.
4. Die „Ackernahrung" als Mindesgröße:
   ausreichend für die Ernährung und Bekleidung einer bäuerlichen

Familie — Entscheidung über die Geeignetheit auf Grund objektiver Durchschnittsmerkmale — unabhängig von Marktlage und Wirtschaftsverhältnissen und ohne Rücksicht auf Nebenbetriebe — unter Zugrundelegung ordnungsmäßiger auf die Dauer abgestellter Wirtschaftsführung — unter Benutzung eines geeigneten Schemas — Bedeutung der Schulden des Eigentümers und der Belastungen des Grundbesitzes sowie der erbhofrechtlichen Verpflichtungen.

5. Die Höchstgröße:
maßgebend der Gesichtspunkt des Schutzes des Bauernstandes, nicht der Landwirtschaft — Berechnung der Größe unter Berücksichtigung des gesamten wirtschaftlich genutzten Landes — durch Vorwerke, d. h. durch unselbständige Hofstellen genutzter Grundbesitz als Großgrundbesitz nicht erbhoffähig, falls Vorwerke wirtschaftlich notwendig — das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 REG.
6. Der Pachthof:
Hof, der ständig durch Verpachtung genutzt wird, nicht erbhoffähig, da Kapitalanlage und nicht bäuerlicher Sitz einer Familie.

II. Die persönlichen Voraussetzungen des Erbhofs.

1. Alleineigentum einer bauernfähigen Person, Alleineigentum als Gewähr für ungeteilte Erhaltung des Gutes in der Familie — Ausnahmen für gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten für die Übergangszeit im Interesse der Erfassung möglichst vieler Bauerngüter.
2. Die Merkmale der Bauernfähigkeit.
   a) Die deutsche Staatsangehörigkeit:
   nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 und 5. 11. 1923, Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 und der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934.
   b) Deutsches oder stammesgleiches Blut.
   § 13 Abs. 2 REG nicht Beispiel, sondern negative Begriffsbestimmung — Gesichtspunkte für die Bestimmung „jüdischen" oder „farbigen" Blutes — der Sinn des 1. 1. 1800 als Stichtag für die Rassereinheit: alle nach dem 1. 1. 1800 geborenen Vorfahren des Bauern müssen von Eltern deutschen oder stammesgleichen Blutes sein.
   c) Keine rechtskräftige Entmündigung.
   § 6 BGB, §§ 645—687, 511 ff. ZPO.
   d) Die Ehrbarkeit
   zu bestimmen nach nationalsozialistischen Grundsätzen als den maßgebenden — aufgehoben grundsätzlich durch entehrende Strafen, volks- und vaterlandsfeindliche Handlungen (unter Umständen auch Ehe mit einer Rassefremden) — sowie durch Verletzung der besonderen durch das Reichserbhofgesetz umgestalteten Standesehre.
   e) Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (Wirtschaftsfähigkeit)
   die verschiedenen Ansichten über die Voraussetzungen — streitig, ob landwirtschaftliche Vorbildung nötig oder persönliche Eignung genügt — ob persönliche Bewirtschaftung erforderlich oder Verwaltung durch Dritte ausreichend — Mindestmaß von landwirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen und regelmäßig persönliche Bewirtschaftung im Hauptberuf als Erfordernisse der Wirtschaftsfähigkeit unter Zulassung von Ausnahmen im Interesse der Erfassung möglichst zahlreicher Bauerngüter.

**3. Kapitel: Bildung von Erbhöfen durch Teilung nicht erbhoffähigen Grundbesitzes, infolge Zulassung und durch Teilung eines Erbhofs.**

I. Erbhof durch Teilung nicht erbhoffähigen Grundbesitzes.

Zweck der Bestimmung; Vermehrung der Zahl der Bauernhöfe — Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand zulässig — Grundsatz: „Ein Bauer ein Hof" — § 4 Ziff. 2 REG: keine Entschuldung des Großgrundbesitzes.

II. Erbhof kraft Zulassung (§ 5 REG)

durch Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund Ermessensentscheidung — § 5 Abs. 2 nur Richtlinien — Auslegung des § 5 REG und Führerprinzip.

III. Erbhof durch Teilung eines Erbhofs:

zuläsig ohne gesetzliche Regelung — erforderlich Schaffung selbständiger Hofstellen mit einer Ackernahrung — § 4 Abs. 2 REG steht nicht im Wege.

**4. Kapitel: Die Bestandteile und das Zubehör des Erbhofs:**

Grund der gesetzlichen Regelung; gleiche sonderrechtliche Behandlung wie der Erbhof — zum Erbhof gehören alle Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden — §§ 93—95 BGB — dem Erbhof wird nur das dem Bauer gehörige Zubehör zugerechnet — Übereinstimmung und Verschiedenheit der Regelung des Kreises der Zubehörstücke im BGB und im REG — die zum Erbhof über § 96 BGB hinaus gehörigen Rechte.

**5. Kapitel: Schlußbetrachtung.**

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0104

# SCHRIFTTUM.

## I. Erläuterungen und allgemeine Darstellungen.


Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934.
Baumer: Das deutsche Anerbenrecht, Diss. Bonn 1931.
Beismann: Die Rechtsstellung des Anerben, Diss. Göttingen 1931.
Beutner: Grundzüge eines allgemeinen Anerbenrechts, in rechtsvergleichender Darstellung, bei Gruchot, Bd. 69, 210.
Bölling: „Bauernstaat" und „Bauernstaatsrecht". Rechtspolitische Betrachtungen zum preußischen Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht vom 15. 5. 1933. Reich und Länder, 1933, 207.
Boese: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Königsberg, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 182.
Brentano: Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895.
Brinkmann-Roscher: Bäuerliches Erbhofrecht, Buxtehude 1933.
Burgdörfer: Zurück zum Agrarstaat, Berlin-Grunewald 1933.
Cremer: Pflichtgebundenes Grundeigentum und Gesellschaft, München 1928.
Darré: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 2. Aufl., München 1933.
v. Dietze: Die Bedeutung des preußischen Erhofrechts für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Bauerntums, in Soziale Praxis 1933 H. 29 und 30, S. 873 und 897 ff.
— Bäuerliches Erbhofrecht und Bevölkerungspolitik, in Deutsche Agrarpolitik, Juliheft 1923, S. 7 ff.
Dölle: Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat, in Schmollers Jahrbuch Jahrgang 57 (1933). Heft 5, S. 3 ff.
v. Dultzig: Das deutsche Grunderbrecht, in Gierkes Unters. Heft 58, Breslau 1899.
Feder: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Gedanken, 81. bis 90. Aufl., München 1932.
Fehr: Das kommende Recht, Berlin-Leipzig 1930.
Flügge: Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung. Leipzig 1933.
Freisler: Gedanken zum Erbhofrecht, Berlin 1933.
Gierke: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht.
Günther: Rassenkunde des Deutschen Volkes, 15. Aufl., München 1930.
Hamkens: Das Reichserbhofrecht, Schleswig 1933.
Heydebrand: Deutsche Rechtserneuerung, Berlin 1933.
Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933.
Hitler: Mein Kampf, München 1933.
Hollje und Rogge: Das Erbhofrecht, Oldenburg 1933.
Hopp: Der Geschäftsgang in Erbhofsachen, Berlin 1933.
Ipsen: Blut und Boden (Das preußische Erbhofrecht), Neumünster 1933.
Kaysenbrecht: Deutschlands Wiedergeburt aus Blut und Boden (mit einem Anhang: Das bäuerliche Erbhofrecht), Berlin-Charlottenburg 1933.
Kellen: Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtsproblem, Diss. Tübingen 1931.
Klaus: Geschichte, gegenwärtige Ausgestaltung und Zukunft des Anerbenrechts an Bauerngütern in Braunschweig, Diss. Heidelberg 1931.

Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, München und Leipzig.
Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, Tübingen 1933.
Meyer: Recht und Volkstum, Weimar 1933.
Meyer-Dietrich: Erb- und Rassenkunde, Breslau 1933.
Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre.
Pesl: Das Anerbenrecht, Langensalza 1932.
Quante: Die Flucht aus der Landwirtschaft, Umfang und Ursachen der ländlichen Abwanderung, dargestellt auf Grund neueren Tatsachenmaterials, Berlin-Grunewald 1933.
Reineke: Das Reichserbhofgesetz, Münster 1933.
Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, München 1930.
Ross: Das Erbhofrecht, Leipzig 1933.
Rozycki-Hoewel: Zur Einwirkung des Reichserbhofgesetzes vom 29. Sept. 1933 auf das Grundbuchverfahren, JW 1933, S. 2508.
Saure: Das Reichserbhofgesetz, ein Leitfaden zum Reichserbhofgesetz, 1933, mit einem Vorwort von W. Darré, Berlin 1933, 2. Aufl.
Schäfer: Das bäuerliche Erbhofrecht, Bonn 1933.
Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Berlin 1897—1908.
Sering und v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178.
Staemmler: Rassenpflege im Völkischen Staat, München 1933.
Steding: Neuaufbau des ländlichen Personal- und Betriebskredits unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftskredits, Deutsche Verlagb. Dresden 1933.
Stoll: Das Bürgerliche Recht in der Zeiten Wende, Stuttgart 1933.
Vogels: Reichserbhofgesetz, Berlin 1933.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen.
Wagemann: Bäuerliches Erbhofrecht, Berlin 1933.
— Die Anerbengesetze, in Sering-v. Dietze, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178), München 1930.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, Berlin 1933.
Wenzel u. Friedrich: Bäuerliches Erbhofrecht in Preußen, Berlin 1933.
— Das Reichserbhofgesetz, Allgemeinverständliche Erläuterung mit Geleitwort von Meinberg, Berlin 1933.
Wöhrmann: Komm. zum Bäuerlichen Erbhofrecht, Berlin 1933.
— Das Reichserbhofrecht, Berlin 1933.

## II. Aufsätze.

v. Arnswaldt: Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, in JW 1933, S. 2814.
Bergmann: Die Anlegung der Erbhöferolle, in Pr. Justiz 1933, S. 646.
Bode: Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöferolle, JW 1933, S. 2611.
Bollert: Reichserbhofgesetz (Folge von Aufsätzen in „Landesbauernschaft Schleswig-Holstein", 9. Fortsetzung am 6. 1. 34).
Cammerer: Der Erbhof mehrerer Eigentümer, in Deutsche Notarzeitschrift 1934 S. 68.
Chomse: Erbhofgesetz und Versicherer, Öffentlichrechtliche Versicherung, 66. Jahrg. Berlin, S. 1 ff.
Darré: Der Weg Deutscher Agrarpolitik, in R.Verw.Bl. u. Pr.Verw.Bl. 1933, S. 861.
v. Dietze: Bauernerbhofrecht und Bevölkerungspolitik (Deutsche Agrarpolitik Juli 1933, 7).
Eberhardt: Das bäuerliche Erbhofrecht und die Praxis, DJZ 1933, S. 832.
Engfer: Werden Siedlungen Erbhöfe? JW 1934, S. 204.

Ermel: Was wird aus den Familiengütern (Fideikommissen), Leipz. Ztschr. für Deutsches Recht 1933, Sp. 765 ff.
— Zum Begriff des Ariertums im Reichsbeamten- und Bäuerlichen Erbhofrecht in Preußen, in Leipz. Ztschr. f. Deutsches Recht 1933, Sp. 1243.
— Die 1. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, in DJZ 1933, Sp. 1933 ff.
— Das neue Reichserbhofrecht, DJZ 1933, Sp. 1343 ff.
v. Eynern: Das bäuerliche Erbhofrecht, Deutsches Wohn. Arch. 1933, 246.
Fischer: Welcher Grundbesitz gewährt „Ackernahrung"? JW 1934, S. 399.
Fitzau: Zum Erbhofrecht, in Deutsches Recht, 1933, S. 119 ff.
— Zum Erbhofrecht, Deutsches Recht 1933, 119.
Freudenberg: Die volkspolitische Bedeutung des Reichserbhofgesetzes, Rheinischer Bauernstand, vom 5. 1. 34 S. 5.
Frick: Rassenfrage in der Deutschen Gesetzgebung in Rhein. Westf. Zeitung, vom Januar 1934.
Friedrich: Ewiges Erbhofrecht, in „Der Schlesische Bauer", 38. Jahrg. S. 59.
Frings: Wandlungen im Gebiete des Eigentums, in Deutsches Recht 1933, S. 224.
Gercke: Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht und Art. 64 EGBGB, in JW 1933, S. 2441.
Gerstenhauer: Anerbenrecht und Bodenrechtsreform, Schriftenvertrieb des Reichslandbundes, Nr. 14, Berlin 1923.
Groeneveld: Der Bauer als Erhalter und Gestalter des Volkes (mit Berücksichtigung des Reichserbhofgesetzes) Niedersächs. Bauernzeit. v. 1934 (5. Jan.) S. 1 ff.
Grosse: Erbhofgeschichte und Anerbenrichter, in Deutsche Justiz 1933, S. 706.
Gülland: Die Erbhofeigenschaft, JW 1934 S. 385.
Hachenburg: Juristische Rundschau, in DJZ 1933. Sp. 755 ff.
Hagedorn: Die Bauernfähigkeit, JW 1934, S. 393.
Hansen: Das Deutsche Bauerntum an der Jahreswende, Niederrh. Bauernzeitung v. 5. 1. 34, S. 2 ff.
Heinrich: Weitere Durchführungsverordnungen zum Reichserbhofgesetz, „Georgine" v. 3. 1. 34. S. 2.
Hiss: Das Bäuerliche Erbhofrecht vom 15. 5. 33, in Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1933, Stück 13, S. 145.
Hollje: Richter und Erbhofrecht, JR 1933, 257.
Hopp: Bäuerliches Erbhofrecht und Reichserbhofgesetz in Pr. Justiz, 1933 S. 540.
— Die Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz in Pr. Justiz 1933, S. 570.
— Die Ausführungsverordnung zum Bäuerlichen Erbhofrecht vom 24 Aug. 1933, in JW 1933 S. 2369.
— Zweifelsfragen der anerbenrechtlichen Praxis, Pr. Justiz 1933, S. 451.
Kerrl: Bauernsiedlung und Erbhofrecht, Pr. Justiz 1933, S. 461.
Kiesbye: Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofes, JW 1933, S. 2613.
— Tabellarische Übersicht über die Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftsheimstätte, des Entschuldungbetriebes, des pr. Erbhofs usw. JW 1934, S. 137.
Knubben: Lebensgesetzliche Betrachtungen von Staat und Recht, R.Verw.Bl. u. Pr.Verw.Bl. 1933, S. 948 ff.
Lang: Bäuerliches Erbhofrecht in Preußen, Leipz. Ztschr. f. Deutsches Recht 1933. Sp. 1373 ff.
Lange: Zum neuen preußischen Bauernrecht (Erbhofrecht), DRZ 1933, S. 238 ff.
— Zum Reichserbhofgesetze, in DRZ 1933, S. 338.
— Zeitgemäße Fragen aus dem neuen preuß. Erbhofgesetz vom 15. 5. 1933, Gruch. Beitr. 1933, S. 300.

Meyer: Juristische Rundschau, Zum Reichserbhofgesetz, 1934, S. 9.
Nicolai: Rasse und Recht (in „Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reiche"), Berlin 1933.
— Besprechungen zu Flügge „Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung, R.Verw.Bl. u. Pr.Verw.Bl. 1933, S. 718.
Oberascher: Erneuerung der bäuerlichen Wirtschaftslehre, in Wirtschaftsdienst 1933, S. 1677 ff.
Oehlschläger: Bäuerliches Erbhofrecht und Hannoversches Höfegesetz, JW 1933, S. 1630.
— Bäuerliches Erbhofrecht, R. u. Pr.Verw.Bl. 1933, S. 878.
Reischle: Deutsche Agrarpolitik, in „Die Thüringische Bauernzeitung", vom 6. 1. 34, S. 1.
Roth: Zum Reichserbhofrecht, in JW 1933, S. 1372.
Saure: Die Grundgedanken des Reichserbhofrechts, R.Verw.Bl. u. Pr.Verw.Bl. 1933, S. 881 ff. und S. 921 ff.
Siefert: Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz, „Badischer Bauernstand", vom 5. 1. 34, S. 3.
Sinz: Die Deutschen Bauernhöfe, Wirtschaftsdienst 1933, S. 1680 ff.
Steller: Bäuerliches Brauchtum, „Schlesischer Bauernstand", v. 5. 1. 34, S. 59.
Stoll: Die Nationale Revolution und das Bürgerliche Recht, DJZ 1933, Sp. 1234.
Tolle: Zum Recht der Erbhöferolle, JW 1934, S. 392.
— Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofgesetzes, JW 1934, S. 398.
v. Ungern-Sternberg: Die Bedeutung der Bauernschaft für unser Volkstum (Soziale Praxis) 1933, S. 1449.
Vogels: Die Grundzüge des Reichserbhofrechts, JW 1933, S. 2306.
— Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, JW 1933, S. 2448.
— Das REHG, Vortrag vor den rheinischen Notaren, Rhein. Not. Z. 1933, 490.
— Den Deutschen Bauern und ihren Richtern in Preußen, Pr. Justiz 1933. S. 448.
— Die weitere Durchführung des REG DNotZ 1934 Nr. 1.
Wagemann: Das Reichserbhofgesetz, Pr. Justiz 1933, S. 490.
v. Zeppelin: Das neue bäuerliche Erbhofrecht, Deutsche Volkswirtschaft 1933, Nr. 11.
Zwehl: Das Erbhofrecht, JW 1933, S. 1289.
Die Erbhofentschuldung, Völk. Beob. v. 7./8. 1. 34, Ausg. A.
Die Kreditpolitik der landwirtschaftl. Genossenschaften (in Zusammenhang mit dem Reichserbhofrecht). Völk. Beob. Nr. 349.
„Als Erbhofbauer in die neue Zeit" Westf. Bauernstand, v. 4. 1. 34, S. 1.
Die 2. Durchführungsverordnung des Reichserbhofgesetzes, in Niedersächs. Bauernz. v. 5. 1. 34, S. 7 ff.
Blut und Boden, Die volkspolitische Bedeutung des Reichserbhofgesetzes „Westf. Bauernstand", v. 4. 1. 34, S. 4.
Aus dem Reichserbhofrecht, „Ökonom", 28. Jahrg. Nr. 1 S. 55 ff.
Das „Erbhofsparbuch" in Niedersächs. Bauernzeitung v. 5. 1. 34, S. 8 ff.
Nationalsozialismus und Landwirtschaft, Nationalsozialistische Monatshefte 1933, S. 331 ff.

# 1. KAPITEL.

## GESCHICHTLICHES.

### I.

1. Die Landwirtschaft ist die Grundlage der Volkswirtschaft, denn sie beschafft Nahrungsmittel und industrielle Rohstoffe. Dieser Satz ist bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten im verschiedenen Maße richtig gewesen. Die jeweilige Bedeutung der Landwirtschaft hängt davon ab, ob und inwieweit es möglich und — privatwirtschaftlich, volkswirtschaftlich und staatspolitisch — zweckmäßig ist, die landwirtschaftlichen Produkte aus dem Ausland zu beziehen. Heute, im Zeitalter der Schutzzollpolitik gewinnt naturgemäß die Landwirtschaft erhöhte Bedeutung, denn da sie lebensnotwendige Güter herstellt, ist die Abhängigkeit eines Volkes, bezw. eines Staates, vom Ausland umso geringer, je leistungsfähiger die Landwirtschaft ist.

2. Die bäuerliche Bevölkerung wird vielfach und mit Recht zu den wichtigsten und wertvollsten Teilen des Volkes gerechnet[1]). Dies trifft zu, sowohl vom rassischen wie vom staatspolitischen Standpunkt aus gesehen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist am wenigsten der Gefahr der Vermischung mit Blutsfremden ausgesetzt, da diese erfahrungsgemäß der Betätigung auf dem Gebiete des Handels zuneigen und dafür die Stadt das geeignetere Betätigungsfeld bietet. Die Art der Beschäftigung und die Lebensweise der bäuerlichen Bevölkerung gilt ferner als die der Gesundheit und körperlichen Entwicklung zuträglichste, und man führt hierauf und auf die auch sonst verhältnismäßig günstigen Lebensbedingungen und deren Gesichertheit ihre Fruchtbarkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit ihrer Nachkommen zurück. Da der bäuerliche Volksteil zu den besitzenden Klassen gehört und an die Scholle gebunden ist, hat er grundsätzlich großes Interesse an geordneten und stetigen Zuständen. Er gehört deshalb zu den Bevölkerungskreisen, die — von Ausnahmefällen abgesehen — Umsturzbewegungen feindlich gegenüberstehen und regelmäßig politisch radikalen Einflüssen nicht so zugänglich sind, wie etwa die gewerblichen Arbeiter. Eine geordnete Staatsgewalt findet deshalb im Bauerntum im Allgemeinen eine verläßliche Stütze.

3. Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Volkes ist in erheblichem Maße beeinflußt von der

---

1) statt allen anderen Hitler, Mein Kampf, S. 151 und 252.

Verteilung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes. Die Geschichte lehrt, daß der Großgrundbesitz zwar wirtschaftliche Vorteile zeigt, da er regelmäßig über erheblichere finanzielle Mittel verfügt und deshalb besser als der kleinere Besitz in der Lage ist, fortschrittlich und rationell zu wirtschaften. Aber er war immer schädlich, wenn er sich zum Latifundienbesitz, d. h. wenn er sich auf Grund seiner immer wieder beobachteten Aufsaugungstendenz unverhältnismäßig und auf Kosten der kleineren und mittleren Betriebe entwickelte und den selbständigen Bauernstand vernichtete oder doch bedrohte. Auch dort, wo man den Nachteilen zu begegnen suchte, blieb, infolge des Verlustes der Selbständigkeit der betroffenen Bauern, eine Verschärfung der gesellschaftlichen Gegensätze. Demgegenüber zeigt aber auch der Klein- oder Kleinstbesitz erhebliche Nachteile, jedenfalls dann, wenn er nicht ausreicht, um dem Bauern und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern, es sei denn, daß die Landwirtschaft im Nebenberuf betrieben wird. Die wirtschaftliche Gefährlichkeit der starken Zersplitterung des Grundbesitzes zeigt sich besonders bei Mißernten, die aus naheliegenden Gründen am ehesten die Inhaber von Zwergbetrieben in Verschuldung und Armut bringen und die bekannten sozialen und politischen Folgen haben. Im Allgemeinen ist die Aufteilung des ländlichen Grundbesitzes in mittlere, d. h. bäuerliche, Besitzungen die vorteilhaftere. Den Nachteil des geringeren Kapitals gleicht er mehr oder weniger durch größere Arbeitsintensität und stärkeres persönliches Interesse aus. Es ist ferner regelmäßig zu beobachten, daß man bei den Eigentümern mittlerer Bauerngüter das beste Familienleben und, mit Rücksicht auf das starke Verwachsensein mit dem Wohl und Wehe des ganzen Volkes, die Bereitschaft, für das Ganze Opfer zu bringen, findet. Wegen der durchschnittlich gegebenen wirtschaftlichen Unabhängigkeit bildet der Bauernstand den Kern des für Staat und Volk so wichtigen Mittelstandes. Man kann deshalb in der Geschichte der Bodenverteilung häufig Bestrebungen zur Erhaltung des mittleren Grundbesitzes, der Bauerngüter, machen. Hierzu gehört in neuerer Zeit die Anerben- und die Erbhofgesetzgebung.

## II.

Die rechtlichen Beziehungen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu Grund und Boden, insbesondere die Eigentumsverhältnisse am Grundbesitz, waren nicht immer unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte bestimmt, sei es nun, daß sie nicht oder nicht im gleichen Maße wie heute zutrafen, sei es, daß man sie nicht erkannte. Da, wo man aber die erforderliche Erkenntnis hatte, hat man — wie es in den Jahren und Jahrzehnten vor der nationalen Revolution der Fall war — nicht die erforderlichen Folgerungen gezogen, entweder weil man es aus politischen Gründen

nicht wollte oder aber wegen der parlamentarischen Verhältnisse nicht konnte.

1 a. In altgermanischer Zeit, in der es wahrscheinlich ein Bauerntum — d. h. einen sich aus Freien zusammensetzenden Teil der Bevölkerung, der beruflich Ackerbau trieb — nicht gegeben hat[2]), gab es kein Einzeleigentum an Grundstücken. Die Sippe, von der ursprünglich alle sozialen und rechtlichen Verhältnisse ihren Ausgangspunkt nahmen, bildete auch einen agrarischen Verband. Ihr stand das Land zu gemeinsamer Bewirtschaftung zu. Allerdings entwickelte sich schon sehr früh — etwa zu der Zeit des Tacitus — eine Einzelberechtigung an Haus und Hof, aber an Ackerland erst nach der Völkerwanderung[3]). Sie wurde als Nutzungsbefugnis aufgefaßt. Diese Vorstellung von Inhalt und Wesen der Einzelberechtigung erklärt sich daraus, daß man ursprünglich die wirtschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes nicht in dem Sachwerte, sondern in seinen Erträgnissen sah. Für die Natur dieser Einzelberechtigung ist ferner wesentlich und für das Verständnis der heutigen rechtlichen Beziehungen der Bauern zum Erbhof bedeutungsvoll, daß sie nicht die grundsätzliche Ausschließlichkeit, die für den römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff charakteristisch ist, zeigte. Dies ist auf die Entwicklung der Einzelberechtigung aus der Gesamtberechtigung zurückzuführen. Auch war die Veräußerung von Grundbesitz ursprünglich rechtlich unmöglich und blieb, als sie zulässig wurde, lange eine seltene Ausnahmeerscheinung[4]).

b. Unter diesen Umständen bestand für Maßnahmen, die eine unerwünschte Zersplitterung oder Zusammenballung des Grundbesitzes zu verhindern bestimmt waren, kein Bedürfnis; auch dann noch nicht, als sich ein Individualeigentum an Grundstücken entwickelte, da dieses beschränkt war durch das Erbenwartrecht[5]), aus dem sich die Näherrechte entwickelten. Hierdurch waren die Erben, also die Familienmitglieder, in der Lage, jede Veräußerung von Grundbesitz zu verhindern. Das Näherrecht gewährleistete praktisch die Unteilbarkeit des Grundbesitzes und erhielt diesen der Familie, da die Berechtigten wegen der mit dem Grundbesitz verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Vorteile regelmäßig von ihrem Rechte Gebrauch machten[6]).

---

2) Das darf nicht dahin mißverstanden werden, daß die Germanen wilde Nomaden gewesen wären. Sie hatten im Gegenteil eine hochstehende bäuerliche Kultur. — Vergl. Darré, Das Bauerntum S. 93 und Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1904 I S. 175.

3) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts 1908 S. 115 ff. und S. 221; Brunner a.a.O. S. 175 und 176.

4) Hübner, a.a.O. S. 221; Brunner, a.a.O. S. 175.

5) Sachsenspiegel 1, 52, 1: Ane erben gelob (Erlaubnis) und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lûte gebn. Ob ers wider recht sunder erben gelob, der erbe unterwindet es sich mit rechten, als ob er tôt si, jene der daz gab, sô ers nicht gebn mochte.

6) Hübner, S. 383 ff.; Darré, Das Bauerntum S. 101.

2 a. Im Mittelalter, im 16. Jahrhundert, d. h. zu einer Zeit, als sich die Rezeption des römischen Rechts vollendete und der individualistische römisch-rechtliche Eigentumsbegriff der bis dahin geltenden germanisch-patriarchalischen gesamtrechtlichen Auffassung gegenüber trat, als die Veräußerlichkeit des Grundbesitzes mehr und mehr von den früheren Hemmungen frei wurde, als der Grundsatz, daß gleich nahe Erben die Erbschaft zu teilen hatten, auch für den Grundbesitz sich durchsetzte und die Testierfreiheit, wie sie im römischen Recht seit jeher bestanden hat, auch im deutschen Recht in Geltung kam, da entstand, um den Nachteilen und Gefahren der Zersplitterung zu begegnen, das Rechtsinstitut des Anerbenrechts. Im Einzelnen ist die Entstehung streitig[7]). Teils wird die Wurzel des Anerbenrechts in dem Sippen- oder Familieneigentum[8]), dessen Nachwirkung sich der neuen Entwicklung entgegenstellte, gesehen. Teils wird die Entstehung des Anerbenrechts auf die natürlichen Wirtschaftsbedingungen[9]) und die Einsicht der Bauern, welche die Gefahren der Zersplitterung für ihren Wohlstand erkannten, zurückgeführt. Für die Bauern, die infolge der Auswirkungen des Lehnswesens oder wegen ihrer Schutzbedürftigkeit oder aus sonst einem Grunde in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Grundherrn standen, soll die Initiative zur Schaffung oder zur Ausbreitung des Anerbenrechts bei der Grundherrschaft zu suchen sein, die ein Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen — da abgabepflichtigen — Bauernstandes hatte und ihre Ziele durch das Verbot der Zerstückelung des Grundbesitzes zu erreichen suchte[10]).

b. Dieses gewohnheitsrechtlich ausgestaltete[11]) ältere Anerbenrecht gewährte ausschließlich dem Anerben ein Erbrecht am Bauerngut, während die übrigen Erben nur ein Erbrecht an dem übrigen Nachlaß oder ein Abfindungsrecht hatten[12]). Die unter dieses Anerbenrecht fallenden Bauerngüter wurden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Es handelte sich dabei um Landgüter, auf denen die Landwirtschaft als selbständige berufliche Tätigkeit (zum Unterschied von der nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betätigung, z. B. der Handwerker und Häusler) betrieben wurde, jedoch derart, daß der Inhaber des Betriebes persönlich mittätig wurde (im Gegensatz zum Großbetrieb)[13]).

---

7) vgl. Hübner, a.a.O. S. 744 ff.; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1873 Bd. 3 S. 114; Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverhältnisse im deutschen Reiche, Leipzig 1884 Bd. 2 S. 135; Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts, Breslau 1885 S. 22; Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Bd. V Vorbemerkung.

8) Darré, Das Bauerntum S. 185.

9) Sering a.a.O. Vorbemerkung.

10) Miaskowsky a.a.O. II S. 135; Frommhold a.a.O. S. 10 ff.

11) Hübner a.a.O. S. 744.

12) Miaskowsky II S. 137.

13) Gierke in Holtzendorff-Kohler I S. 508.

3 a. Das ältere Anerbenrecht konnte sich, wenn auch stark gefährdet durch das römische Recht, bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten. Aber die sich in dieser Zeit entwickelnden politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anschauungen und Theorien, der die Befreiung des Bauern befürwortende Physiokratismus, die Freiheit und Gleichheit fordernde Philosophie des Aufklärungszeitalters, die naturrechtliche Schule, welche die Entwicklung des modern-gemeinrechtlichen Eigentumsbegriffs mit seiner Betonung und Überspannung des grundsätzlich Individualistischen und Ausschließlichen des römisch-rechtlichen Eigentums förderte[14]), beeinflußten die Gesetzgebung und die Folge war die Beseitigung des Anerbenrechts. Die Bestrebungen, die Unteilbarkeit des Bauerngutes zu erhalten, konnten ihr Ziel nur mit anderen Rechtseinrichtungen erreichen[15]).

b. Als sich die Folgen der freien Verfügungsmöglichkeit über den Grundbesitz und der Teilung der Bauerngüter auf Grund des gemeinen Erbrechts in steigender Zersplitterung zeigten und man die damit für den Bauernstand verbundenen Gefahren erkannte, schuf man Gesetze, welche die Regeln des älteren Anerbenrechts, insbesondere natürlich den Grundsatz der ungeteilten Erbfolge eines Erben in den Hof wieder aufleben ließen. Vorbildlich wurde die hannoversche Landgüterordnung von 1874, der zahlreiche ähnliche Gesetze der verschiedenen Länder folgten[16]). Alle diese Gesetze verfolgten als Ziel die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes durch Verhinderung der Teilung des mittleren der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Grundbesitzes. Im Einzelnen bestanden Unterschiede hinsichtlich des vom Anerbenrecht erfaßten Grundbesitzes. Hier und da fiel nur der größere bäuerliche Besitz unter das Anerbenrecht, teils waren es nur die geschlossenen Bauernhöfe, die vom Anerbenrecht betroffen wurden, im Übrigen war es der bäuerliche Grundbesitz schlechthin. Immer aber unterlag der Hof mit allem Zubehör dem Anerbenrecht[17]).

Im Einzelnen war das Anerbenrecht landesrechtlich verschieden ausgestaltet. In Preußen und einigen außereuropäischen Ländern wurde zunächst das mittelbare (fakultative) Anerbenrecht eingeführt. Hierunter versteht man die Regelung, wonach nur solche Höfe dem Anerbenrecht unterstanden, die auf Antrag des Eigentümers in eine „Höferolle" oder „Landgüterrolle" eingetragen worden waren. Da das „mittelbare" Anerbenrecht nicht die erhoffte Wirkung hatte, wurde am Ende des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Teilen Preußens und des Reichs das „unmittelbare" (obligatorische) Anerbenrecht eingeführt. Danach gilt das Anerbenrecht ohne Weiteres für gewisse, im Gesetz näher bezeichnete Bauern-

14) Hübner, a.a.O. S. 225; vgl. Rosenberg S. 540.
15) Hübner, a.a.O. S. 744.
16) vgl. die Zusammenstellung bei Hübner, a.a.O. S. 746 und insbesondere bei Wagemann-Sering-Dietze S. 34 ff.
17) Hübner, a.a.O. S. 746.

höfe, die von Amtswegen im Grundbuch als Anerbengüter geführt werden. Das neuere Anerbenrecht ist kein den Erblasser beschränkendes Wartrecht. Es ist eine Sondererbfolge eines Erben in den Anerbenhof oder aber eine Teilungsregel, kraft deren beim Vorhandensein mehrerer Erben der gesetzlich — jedoch nicht zwingend — bestimmte Anerbe als Miterbe des ganzen Nachlasses von den übrigen Miterben bei der Erbauseinandersetzung den Hof ungeteilt für sich verlangen konnte [18]). Danach handelt es sich bei dem neueren Anerbenrecht streng genommen um ein Sonderrecht für gewissen ländlichen Grundbesitz und nicht um ein bäuerliches Sondererbrecht. In der damaligen Zeit standen der Schaffung eines solchen grundsätzliche Hemmungen entgegen, da der Bauernstand dem damaligen Denken als Rechtsbegriff fremd war, da alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleichgestellt und alle ständischen Schranken beseitigt worden waren [19]). Tatsächlich kam aber das Anerbenrecht, da im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung der Bauernhof, d. h. der bäuerliche Grundbesitz stand, fast ausschließlich den Bauern zugute.

c. Die Nachteile der Anerbengesetzgebung der liberalistischen Epoche bestehen darin, daß es sich um eine Gesetzgebung der Länder gehandelt hat, ferner daß die in Frage kommenden Gesetze teils nur für bestimmte Landteile galten und daß das Anerbenrecht nicht zwingend war, sodaß der jeweilige Eigentümer nach Belieben über das Gut unter Lebenden und von Todeswegen verfügen konnte. Damit war die Möglichkeit eröffnet, das Gut ohne Schwierigkeit zu teilen oder zu belasten. Von dieser Möglichkeit wurde viel Gebrauch gemacht, teils um die Nachkommen gleich zu behandeln, teils aus wirtschaftlichen Gründen.

Trotz klarster Erkenntnis der nachteiligen Folgen der Teilung des Gutes für die Landwirtschaft und den Bauernstand ist man in der Frage der weiteren Ausgestaltung und Einführung des Anerbenrechts in den letzten Jahrzehnten vor der nationalen Revolution nicht über Erhebungen und Erwägungen hinweg gekommen [20]). Zum Teil ist dies auf den Parlamentarismus zurückzuführen, zum Teil — insbesondere im Rheinland — auf den Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung, die aus selbstsüchtigen Gründen jeglichem gesetzlichem Zwang abgeneigt war.

Mit der Abkehr vom Individualismus und Liberalismus fand dieser kurzsichtige Egoismus keine Berücksichtigung mehr, und am 15. Mai 1933 wurde zunächst in Preußen das Gesetz über das „Bäuerliche Erbhofrecht" und dann das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 geschaffen. Hiermit wurde in vorbildlicher Weise ein den Belangen des Bauernstandes und der Allgemeinheit dienendes,

18) vgl. von Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 1895 S. 527; Kipp, Das Erbrecht, Marburg 1930 S. 520; Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Tübingen 1912 S. 374 ff.

19) Miaskowsky II S. 384; Crome, a.a.O. S. 374.

20) vgl. Kellen S. 43.

die Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Besitzes, insbesondere die Erbfolge in das Bauerngut regelndes Gesetz geschaffen.

Das Reichserbhofgesetz behandelt im ersten Abschnitt den „Erbhof" und bringt damit zum Ausdruck, daß im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung der dem Anerbenrecht unterliegende Bauernhof steht. Die begrifflichen Voraussetzungen des Erbhofes sollen Gegenstand der nachstehenden Erörterungen sein.

## 2. KAPITEL.

## DER ERBHOF KRAFT GESETZES.

Die grundsätzliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes ist das Vorhandensein eines Erbhofs. Nur dann, wenn ein Bauernhof ein Erbhof ist, können die erbrechtlichen, sachenrechtlichen, familien-, schuld- und personenrechtlichen Bestimmungen, die das Reichserbhofgesetz zu einem Sondergesetz für den „Bauer" als den Eigentümer des Erbhofs machen. Nur für den „Erbhof" gilt grundsätzlich die Unveräußerlichkeit, das Verbot der Belastung und die Einschränkung der Möglichkeit der Verfügung von Todeswegen, nur der Erbhof genießt den Schutz vor Zwangsvollstreckung, und nur sein Eigentümer hat die besondere Stellung eines „Bauern".

I 1. Voraussetzung für das Vorhandensein eines Erbhofs kraft Gesetzes ist gemäß §§ 1—3 REG

1) land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, das
   a) mindestens die Größe einer „Ackernahrung" hat,
   b) nicht größer als 125 Hektar ist und von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann,
   c) nicht ständig verpachtet ist.
2) Alleineigentum einer „bauernfähigen" Person[21]).

Bei der Bestimmung der entscheidenden Begriffe, wie bei der Auslegung des Gesetzes überhaupt soll, getreu dem in § 56 REG aufgestellten Grundsatz, so verfahren werden, daß die Entscheidung „dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht". Das bedeutet, daß die Auslegung des Gesetzes dessen Ziel im Auge haben, es zu verwirklichen suchen muß und hieran gebunden ist, jedoch andererseits im Rahmen dieser Ziele Freiheit der Entscheidung besteht. Das bedeutet aber nicht, daß die Auslegung sich in Widerspruch setzen dürfe mit ausdrücklichen Bestimmungen, deren Sinn zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, zu denen auch im

21) Die Definition Vogels, § 1 Anm. 1: „Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 ha ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört" ist unvollständig.

nationalsozialistischen Staat die Gesetzestreue des Richters, d. h. die Pflicht des Richters, das Gesetz — wenn auch sinngemäß — anzuwenden, gehört[22]). Das ergibt sich auch aus § 56 REG selbst, da diese Bestimmung den Richter nur für den Fall, daß „bei der Anwendung des Gesetzes Zweifel bestehen", anweist, dem Zweck des Gesetzes entsprechend zu entscheiden[23]).

2. Wenn das Gesetz den Namen „Reichserbhofgesetz" erhalten hat und wenn es sowohl in der Einleitung als auch in seinen einzelnen Bestimmungen von dem Erbhof spricht, dann ist es selbstverständlich, daß Gegenstand des Gesetzes eine wirtschaftliche Einheit ist. Es kann nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz nicht schon dann anwendbar ist, wenn Grundeigentum gewisser Größe und Ertragsfähigkeit vorhanden ist. Es muß sich um eine bäuerliche Besitzung handeln, d. h., es muß von einem Bauern- oder Landgut gesprochen werden können. Dies ist nur dann der Fall, wenn außer einem Komplex von Grundstücken noch ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude — ein Gehöft, eine Hofstelle — vorhanden ist, von dem aus die Grundstücke bewirtschaftet werden. Danach ist Voraussetzung für einen Erbhof eine zu einem selbständigen Betrieb eingerichttee Grundstückseinheit oder zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßte Grundstücksmehrheit, zu der ein Wohn- und Writschaftsgebäude zum Zwecke der Bewirtschaftung gehört[24]). Das wird durch die Wendung „Land- und forstwirtschaftlicher Besitz .... ist Erbhof ...." in der Einleitung des Gesetzes bestätigt, besonders aber durch die §§ 3, 7, 42, 54 REG, die von einer Hofstelle sprechen und den § 30 REG, der die Versorgung der Abkömmlinge „auf dem Hofe" regelt, also ein Wohngebäude voraussetzt[25]). Es ist nicht etwa erforderlich, daß der Grundbesitz zusammenhängend ist, auch Streubesitz kann eine wirtschaftliche Einheit bilden. Ebensowenig ist notwendig, daß die Hofstelle sich in räumlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz befindet.

Grundbesitz und Hofstelle müssen in einheitlichem Eigentum stehen. Die Frage, ob von einem Erbhof gesprochen werden kann, wenn Landbesitz von einer gemieteten oder gepachteten Hofstelle aus genutzt wird, muß verneint werden. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 REG fordert als Voraussetzung des Erbhofs Alleineigentum einer bauernfähigen Person an dem den Hof bildenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentum. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von Grundeigentum, das Erbhof ist. Da zum Erbhof eine Hofstelle gehört, muß auch diese dem Bauer ge-

22) Dölle, S. 7 ff.; Stoll in DJZ 1933, 1129.
23) Dölle, S. 9.
24) vgl. hierzu § 98 Ziff. 2 BGB und Staudinger, Komm. zum BGB § 98 Anm. 3; RGRK § 98, Anm. 10.
25) vgl. Hamkens § 1 Anm. 2, der insbesondere mit geschichtlichen Nachweisen zu dem gleichen Ergebnis kommt.

hören. Wo im Schrifttum zu dieser Frage Stellung genommen wird, findet sie Beantwortung in gleichem Sinne[26]). Jedoch wird die Begründung, soweit eine solche erfolgt, aus dem Begriff der Ackernahrung hergeleitet[27]). Dazu gehöre auch, weil eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung ohne Wirtschafts- und Wohngebäude nicht möglich sei, eine Hofstelle. Diese Begründung überzeugt nicht, da eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung von Grundbesitz auch von einer gepachteten Hofstelle aus möglich ist. Jedenfalls bedarf es nicht des Umwegs über § 2 Abs. II REG. Nach § 1 REG war es für den Gesetzgeber selbstverständlich, daß die Hofstelle im Eigentum des Bauern steht.

3. Das Gesetz bestimmt in der Einleitung und im § 1 Abs. 1, daß das Grundeigentum land- und forstwirtschaftlich genutzt werden muß, wenn die Erbhofeigenschaft vorliegen soll. Nähere Angaben, wann Grundeigentum land- oder forstwirtschaftlich genutzt ist, enthält das REG nur insoweit, als in § 6 bestimmt ist, daß die Vorschriften der §§ 1—5 auch für solche Grundstücke gelten, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden. Der Begriff land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums muß also unter Berücksichtigung des Zweckes des REG gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch ausgelegt werden. Danach kommen in Betracht sämtliche Formen der Urproduktion, bei denen der Betriebsinhaber dem Grund und Boden Erzeugnisse für den menschlichen Unterhalt abringt[28]), ohne daß von einer kapitalistischen Ausbeutung gesprochen werden kann. Nur bei einer bodenständigen Nutzung von Grundbesitz, wenn also „der Bauer sich um Saat und Ernte müht“[29]), ist Grundeigentum im Sinne des Gesetzes gegeben.

Wenn Vogels[30]) in der „Hervorbringung und Verwertung pflanzlicher Bodenerzeugnisse“ das Merkmal des landwirtschaftlichen Betriebes erblickt, so dürfte seine Ansicht mit der hier vertretenen übereinstimmen. Jedoch ist in der obenstehenden Begriffsbestimmung bewußt davon Abstand genommen worden, von „pflanzlichen“ Erzeugnissen zu sprechen, da unter Bodenerzeugnissen organisch aus dem Boden entstehende, also nur pflanzliche zu verstehen sind[31]).

Vogels[32]) wirft die Frage auf, ob auch die Viehzucht zu den landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen sei. Vom Standpunkt des Gesetzes ist jedoch die Frage zu stellen, ob die Nutzung von Grundeigentum durch Viehzucht eine landwirtschailtfche ist bezw.

---

26) Vogels § 2 Anm. 2; Hiss S. 27; Wenzel-Friedrich S. 17.
27) Wenzel-Friedrich S. 17; Saure S. 15.
28) Landwirtschaftliche Betriebe im engeren Sinne: Vogels-Hopp § 6 Nr. 2, LEHG Celle, Beschl. vom 21. 6. 1934.
29) Wagemann-Hopp § 1 Anm. 1; Baumecker § 6 Ziff. 7 Abs. 1.
30) § 1 Anm. II 1 a.
31) Staudinger, Komm. zum BGB § 94, 3 b.
32) § 1 Anm. II 1 a.

sein kann. Dies ist zu bejahen. Erforderlich ist natürlich, daß die Bodenerzeugnisse der Viehzucht dienstbar gemacht werden derart, daß die Tiere ganz oder überwiegend aus den Erträgnissen des Bodens ernährt werden. Es genügt nicht, wenn auf einem Grundstück im Wesentlichen unter Verwendung von anderweit beschafften Futtermitteln Tiere gezüchtet werden. In einem solchen Falle haben wir es nicht mit einem landwirtschaftlichen, sondern mit einem gewerblichen Betrieb zu tun [33]) [34]). Das Gleiche gilt für die Bestimmung des Begriffes forstwirtschaftlicher Betrieb. Auch hier muß die Nutzung von Wald, d. h. die Gewinnung von Holz das Wesen des Betriebes ausmachen, damit von einem forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentum gesprochen werden kann [35]). Im Ergebnis stimmen vorstehende Ausführungen mit der Ansicht Vogels überein. Der Begriff des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums im Sinne des REG umfaßt nicht Grundstücke, die gärtnerisch genutzt werden (z. B. durch Blumen-, Samen- und Knollenzucht) sowie die Baumschulen. Vogels [36]) hält dies, wenn auch nur ausnahmsweise, ohne Begründung bei großen Betrieben für möglich. Im Übrigen wird dies von Rechtsprechung [37]) und Schrifttum [38]) mit Recht verneint. Dies dürfte aus § 6 REG zu schließen sein. Hätte das Gesetz diese Betriebe mit umfassen wollen, wäre dies sicherlich ausdrücklich gesagt worden, wie dies auch für Wein-, Gemüse- und Obstbau geschehen ist. Dies umsomehr, als das preußische Gesetz über das „Bäuerliche Erbhofrecht" gärtnerische Betriebe für geeignet erklärte, Grundlage eines Erbhofs zu sein. Der Ausschluß der Baumschulen und der gärtnerischen Betriebe entspricht dem Ziel des Gesetzes. Dieses will nur solchen Grundbesitz erfassen, der so genutzt wird, daß die Erzeugnisse unmittelbar der Ernährung und so der Selbstversorgung des Eigentümers dienen, weil nur diese Art der Nutzung geeignet ist, eine Familie unabhängig von der Marktlage zu er-

---

33) LEHG Celle Beschl. vom 24. 8. 1934 in JW 1934, 2705; Baumecker S. 6.

34) vgl. zu dem Begriff „landwirtschaftlich" Wassermann in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des KG 1933, S. 105; abwegig ist es, mit Vogels § 1 II a auch die Fischzucht als Viehzucht zu den landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen mit der gekünstelten Begründung, sie sei als Nutzung der pflanzlichen Bestandteile eines Wassergrundstücks anzusehen. Dies entspricht weder dem Sprachgebrauch noch dem Sinn des Gesetzes (vgl. Hamkens § 1, Anm. 1).

35) Vogels § 1 Anm. II a; Baumecker S. 6.

36) § 6 Anm. 1 a und Vogels-Hopp § 6 Nr. 2 Anm.

37) LEHG Celle, Beschl. vom 21. 6. 1934; Vogels-Hopp § 6 Nr. 2.

38) Saure S. 14; Hamkens § 6 Anm. 2; Baumecker § 6 Ziff. 8; wohl auch Wagemann-Hopp § 6 Anm. 1. Wenn diese ausführen, der Gärtner sei, soweit er in seinem Betriebe produziere, ebenfalls Bauer, so dürfte das nicht auf einem Gegensatz zu der hier vertretenen Meinung, sondern auf einem abweichenden Sprachgebrauch beruhen. Sie bezeichnen offenbar die Inhaber von Gemüse- und Obstbauwirtschaften als Gärtner. Dies geht auch daraus hervor, daß sie Handelsgärtnereien als nicht unter das REG fallend bezeichnen.

nähren. Blumenzucht und Baumschulen erfüllen diese Bedingung nicht. Sie erscheinen als gewerbliche und nicht als eigentlich landwirtschaftliche Betriebe. Ihre Inhaber dürften im Allgemeinen auch mehr kaufmännisch als bäuerlich-produzierend eingestellt sein[39]).

In Literatur und Praxis ist die Frage sehr bestritten, welche Bedeutung es für die Beurteilung der Erbhofeigenschaft von landwirtschaftlich genutztem Grundeigentum hat, wenn der Eigentümer auch Inhaber eines gewerblichen Betriebes ist. Diese Frage ist wegen der möglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowohl für das Grundeigentum, wie für den gewerblichen Besitz von großer Bedeutung. Falls eine völlige organische und räumliche Trennung von Grundeigentum und Betrieb vorliegt (Doppelbetrieb, z. B. ein Fabrikant besitzt ein Landgut), so ist über die Erbhofeigenschaft des Grundeigentums, da es sich um zwei selbständige Betriebe, lediglich in der Hand desselben Eigentümers handelt, selbständig. d. h. ohne Rücksicht auf den gewerblichen Betrieb zu entscheiden[40]). Wenn jedoch eine irgendwie geartete, räumliche oder wirtschaftliche Verbindung vorliegt, spielt der gewerbliche Betrieb für die Frage, ob das landwirtschaftlich genutzte Grundeigentum Erbhof ist, eine Rolle.

Die Verbindung kann vielgestaltig sein. Je nach den Umständen spricht man von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder Mischbetrieben. Diese Begriffe werden in verschiedenem Sinn gebraucht.

So bezeichnet Vogels[41]) als landwirtschaftliche Nebenbetriebe solche gewerblichen Betriebe, in denen die im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse verarbeitet werden. Dabei betont er, daß nur dann von einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb gesprochen werden kann, wenn die Rohstoffe aus dem dem Inhaber des Nebenbetriebs gehörigen landwirtsaftlichen Betrieb selbst, wenigstens in der Hauptsache bezogen werden. Ob nun die Erbhofeigenschaft des Gesamtbetriebes zu bejahen ist, richtet sich nach dessen Hauptzweck. Ist der landwirtschaftliche Zweck der Hauptzweck, so ist zunächst ein landwirtschaftlicher Betrieb gegeben. Dieser ist nun Erbhof, wenn der landwirtschaftliche Teil des Betriebes eine Ackernahrung darstellt. In gleicher Weise beurteilt Vogels Betriebe, bei denen eine Verbindung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Betrieb und einem Betrieb nicht land- oder forstwirtschaftlicher Art (z. B. eine Gastwirtschaft) vorliegt. Auch in diesem Fall ist zur Prüfung der Erbhofeigenschaft die Frage nach dem Hauptzweck des Betriebes zu stellen. Ist danach das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes zu bejahen und gewährt der landwirtschaftliche Teil eine

39) Vogels-Hopp § 6 Nr. 2. Beschl. des LEHG Celle vom 21. 6. 1934.
40) Vogels-Hopp § 1 Abs. 1 Nr. 10 Anm. Reuthe und EHG Bamberg vom 11. 7. 34 in JW 1934 S. 2785.
41) § 1, II b.

Ackernahrung, so ist der Gesamtbetrieb dem REG zu unterstellen [42]).

Spohr [43]) will die Frage, welchen Einfluß das Vorhandensein eines gewerblichen Betriebes auf die Erbhofeigenschaft von landwirtschaftlich genutztem Grundeigentum hat, unter Anwendung der sich aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes herausgebildeten Begriffsbestimmungen lösen.

Im Gegensatz zu Vogels werden von Spohr als landwirtschaftliche Nebenbetriebe solche Betriebe bezeichnet, die den Zwecken eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Weise dienen, daß sie nur als Ausfluß des Hauptbetriebes erscheinen, in ihm ihre Stütze finden und mit dem Hauptbetrieb zusammen im Eigentum einer Person stehen. Es werden hier also Nebenbetriebe i. S. von abhängigen, untergeordneten Betrieben verstanden, während das bei Vogels nicht der Fall ist, denn sonst wäre seine Frage nach dem Hauptzweck beim Vorliegen landwirtschaftlicher Nebenbetriebe widersinnig.

Ist also mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ein anderer Betrieb verbunden, so kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Befaßt sich der gewerbliche Betrieb nur mit der Verarbeitung der im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse, dann spricht Spohr von Verarbeitungsbetrieben. Hat er die Verarbeitung und Gewinnung von Bodensubstanz zum Gegenstand, dann ist ein Substanzbetrieb (oder Mischbetrieb) gegeben. Ob ein Verarbeitungsbetrieb (ähnlich dem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb i. S. Vogels) auf die Erbhofeigenschaft von Einfluß ist, hängt davon ab, ob er als N e b e n betrieb anzusehen ist oder nicht. Das hängt wiederum davon ab, ob 1) nur die eigenen Erzeugnisse verarbeitet werden, und 2) ob der Verarbeitungsbetrieb dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Ist das der Fall, dann ist der Verarbeitungsbetrieb, ganz unabhängig von seiner Größe, landwirtschaftlicher N e b e n betrieb und hindert die Erbhofeigenschaft des gesamten Betriebes nicht. Auch beim Substanzbetrieb muß geprüft werden, ob er als landwirtschaftlicher N e b e n betrieb angesprochen werden kann. Das ist zu entscheiden nach der Unterordnung des Substanzbetriebes unter den landwirtschaftlichen Betrieb. Nur dann, wenn es sich um eine Betätigung von so geringem Umfang und so geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, daß sie der Landwirtschaft gegenüber eine untergeordnete Rolle spielt, kann ein Substanzbetrieb als landwirtschaftlicher N e b e n betrieb und der Gesamtbetrieb als Erbhof angesehen werden.

Wenzel-Friedrich [44]) versteht unter landwirtschaftlichen Nebenbetrieben solche, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Zwecke der besseren Ausnutzung des Grundbesitzes verarbeitet

42) vgl. auch die Lit.-Angaben bei Vogels § 1 II b.
43) Deutsche Justiz 1934 S. 1123.
44) a.a.O. S. 14.

werden, also einen Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptzweck untergeordnet ist. Liegt ein solcher Betrieb vor, dann bejaht er in diesem Falle die Erbhofeigenschaft, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Handelt es sich dagegen nicht um eine Verbindung des landwirtschaftlichen Betriebes mit einem typisch landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, sondern mit einem gewerblichen Betrieb, dann soll die Entscheidung, ob der Gesamtbetrieb noch als landwirtschaftlicher anzusehen ist, davon abhängen, welcher Betrieb überwiegt.

In der Rechtsprechung werden als Mischbetriebe sowohl Verbindungen von landwirtschaftlichen Betrieben mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben bezeichnet als auch die Verbindung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem gewerblichen Betrieb. Die Frage der Erbhoffähigkeit dieser Betriebsverbindungen wird auf den Hauptzweck abgestellt[45]). Ist der landwirtschaftliche der Hauptzweck, so wird der ganze Betrieb als landwirtschaftlicher angesehen, und er ist Erbhof, wenn der landwirtschaftliche Teil eine Ackernahrung bildet.

Eine bemerkenswerte Ansicht vertritt das EHG in München in seiner Entscheidung vom 7. 4. 34[46]). Es hat einen gemischten Betrieb, bei dem der landwirtschaftliche Zweig die Größe einer Ackernahrung hatte, als Erbhof bezeichnet, obwohl der gewerbliche Betrieb den landwirtschaftlichen bei weitem überwog, und zwar mit der Begründung, „daß § 1 REG die Frage, ob ein Erbhof gegeben sei, lediglich auf das Vorhandensein einer Ackernahrung und die Bauernfähigkeit des Besitzers abgestellt habe und auf die Frage der gemischten Betriebe keine weitere Rücksicht nehme.

Diese verschiedenartigen Ansichten und Begriffe erschweren die erwünschte Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Es dürfte zweckmäßig sein, die Erbhofeigenschaft in erster Linie davon abhängig zu machen, ob der Gesamtbetrieb ein landwirtschaftlicher ist. Hat er diesen Charakter wegen des Überwiegens der gewerblichen Seite des Betriebes nicht, so ist die Erbhoffähigkeit zu verneinen. Dies dürfte sich ohne weiteres aus dem Zwecke des Gesetzes ergeben. Dieses will nur bäuerliche Besitzungen erfassen. Wollte man mit dem EHG München die Erbhofeigenschaft eines Betriebes selbst dann bejahen, wenn der Gewerbebetrieb überwiegt, sofern nur der landwirtschaftliche Teil des Betriebes eine Ackernahrung darstellt, dann würde man die Möglichkeit eröffnen, einen gewerblichen Betrieb zum Erbhof zu machen. Die Folge wäre, daß gewerbliche oder gar industrielle Betriebe, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung,

45) Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 15 EHG Dresden, Beschl. vom 12. 4. 34. Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 13 EHG Nürnberg, Beschl. v. 20. 6. 34. Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 10 EHG Nürnberg, Beschl. v. 6. 6. 34. Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 10 EHG Nürnberg, Beschl. v. 6. 6. 34. Vogels-Hopp § 1 Nr. 22 EHG Stuttgart, Beschl. v. 20. 6. 34. Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 12 EHG Nürnberg, Beschl. v. 9. 5. 34.

46) Vogels-Hopp § 1 Abs. I Nr. 11.

wegen ihrer Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Voraussetzungen eines Erbhofes erfüllt, unter das Erbhofgesetz fallen, d. h. Erbhof werden. Dies schließt aber der Sinn und Wortlaut des § 1 REG aus. Im Schrifttum wird die Entscheidung des EHG München abgelehnt mit dem Hinweis auf die daraus entstehenden schwerwiegenden Folgen, so sei z. B. der Vollstreckungsschutz, der dem landwirtschaftlichen Betrieb nützlich sei, dem gewerblichen schädlich, da er dessen Kreditfähigkeit gefährde, die Belastung von gewerblichen Betrieben werde erschwert, was letzten Endes zum Erliegen des gewerblichen Betriebes führe, außerdem paßten die Vorschriften des Anerbenrechts schlecht für gewerbliche Betriebe, da deren Verkäuflichkeit dadurch behindert werde[47]). Diese Bedenken treffen zu, aber sie sind nicht zwingend, da derartige Folgen auch nicht vermieden werden können, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb einen, möglicherweise großen, — wenn auch nicht überwiegenden — gewerblichen Betrieb umfaßt. Ausschlaggebend muß also sein, daß § 1 nur land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum zum Erbhof machen will und das Gesetz den ausgesprochenen Zweck verfolgt, das Bauerntum zu erhalten und zu fördern.

4. Der Erbhof erfordert als Mindestgröße die „Ackernahrung". Obschon das Gesetz in § 2 Abs. 2 den Begriff definiert, sind bei der praktischen Anwendung Zweifel aufgetaucht, da die gesetzliche Begriffsbestimmung nur allgemeine Richtlinien enthält. Diese Zweifel sind auch nicht durch § 34 der 1. DurchfVO. vom 19. 10. 1933 beseitigt. Wenn hier eine Mindestgröße von 7½ ha für die Ackernahrung vorgeschrieben ist, so gilt diese nur für den Regelfall und zudem nur für die Gemeindeverzeichnisse, nicht auch für die Erbhöferolle[48]). Mit der Bezeichnung „Ackernahrung" wird der Umfang des landwirtschaftlichen Besitzes im altdeutschrechtlichen Sinne bestimmt[49]). Es handelt sich dabei um eine gewisse Landmenge, die in ihrer Eigenschaft als Grundbesitz genutzt wird und Nahrung gewährt. Damit sie für einen Erbhof ausreicht, muß sie genügen: 1) „um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden", 2) um „den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten". Das REG stellt also geringere Anforderungen an die Ackernahrung als das preußische Gesetz betreffend das „Bäuerliche Erbhofrecht". Während dieses verlangte, daß Ernährung und Erhaltung der Familie gewährleistet sei, begnügt sich das REG damit, die Sicherstellung der Ernährung und Bekleidung einer Familie zu fordern[50]). Ob eine

47) Vogels-Hopp § 1 Abs. 1 Nr. 10 Anm. Reuthe; § 1 Abs. 1 Nr. 22, Spohr a.a.O.

48) Vogels § 34 der 1. DurchffVO; Bode in JW 1933, 2611.

49) Gülland, JW 1934, S. 387.

50) Irrigerweise verlangen Wagemann-Hopp § 2, Anm. 2 eine Größe des Grundbesitzes, die zur Ernährung und Erhaltung einer Familie ausreicht. Vgl. hierzu Baumecker, §§ 1—3 Anm. 2.

Ackernahrung vorhanden ist, muß nach Sinn und Zweck und Wortlaut des Gesetzes auf Grund objektiver Merkmale entschieden werden. Es ist denkbar, daß der augenblickliche Eigentümer eines Grundstückes durch die besondere Art der Bewirtschaftung oder auf Grund seiner außergewöhnlichen Tüchtigkeit aus seinem Grundbesitz soviel herausholt, daß eine Familie ernährt und bekleidet werden kann, ohne daß den Anforderungen des Gesetzes genügt ist. Umgekehrt schließt der schlechte Zustand der Wirtschafts- und Wohngebäude, oder ein schlechter Bewirtschaftungsstand der Grundstücke die Bejahung der Erbhofeigenschaft nicht aus, wenn der Hof nach seiner Größe und Beschaffenheit des Bodens bei normaler Bewirtschaftung eine Ackernahrung darstellt[51]). Denn es muß gefordert werden, aber auch genügen, daß der Grundbesitz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Befähigung und Tüchtigkeit des Eigentümers und eines Ertrages, der sich aus einer durchschnittlichen Bewirtschaftungsweise ergibt, geeignet ist, einer Familie Unterhalt zu gewähren. Es muß ferner Gewähr dafür gegeben sein, daß diese Voraussetzung nicht nur gegenwärtig, sondern dauernd gegeben ist. Dabei wird man natürlich von den augenblicklichen Verhältnissen auszugehen haben. Die wirtschaftliche Entwicklung der Zukunft ist jedoch soweit zu berücksichtigen, als sie zu übersehen ist.

Das Gesetz spricht nicht näher darüber, was unter einer Familie zu verstehen ist. Da das REG ein bäuerliches Sonderrecht enthält, kann nicht zweifelhaft sein, daß damit eine bäuerliche Familie von durchschnittlicher Kopfzahl, die auf dem Grundbesitz in üblicher Weise arbeitet[52]), gemeint ist. Dies ergibt sich auch aus den §§ 30, 31 REG. Haben die Abkömmlinge des Erblassers einen Anspruch auf „angemessenen" Unterhalt „auf dem Hofe", hat sich ihre Berufsausbildung nach „dem Stande des Hofes" zu richten (§ 30 REG) und kann der überlebende Ehegatte des Erblassers „auf dem Hofe" „den in solchen Verhältnissen üblichen" Lebensunterhalt verlangen (§ 31 REG), so ist daraus zu schließen, daß der Hof der Familie einen ihren Verhältnissen angepaßten Unterhalt muß gewähren können. Bei der Entscheidung darüber, was unter einer durchschnittlichen Kopfzahl zu verstehen ist, wird man an den bevölkerungspolitischen Zweck des Gesetzes zu denchen haben. Der Grundbesitz muß also ausreichen, um eine zahlreiche Familie zu ernähren[53]).

Der Grundbesitz, der eine Ackernahrung bilden soll, muß so groß und so geartet sein, daß damit eine Familie „unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage" unterhalten werden kann (§ 2, Abs. 2 REG). In dieser Bestimmung kommt der Grundgedanke des Gesetzes in besonderer Weise zum Ausdruck. Der

51) LEHG Celle Beschl. v. 1. 3. 34; Vogels-Hopp § 2 Nr. 1.
52) Wagemann-Hopp, § 2, Anm. 2; Vogels, § 2 Anm. 1; EHG Karlsruhe in JW 1934, 2788.
53) Bode in JW 1933, 2612.

Bestand des Erbhofs soll unabhängig sein von kapitalistischen Erscheinungen. Die Lebensgrundlage des Bauern soll nicht durch wirtschaftliche Vorgänge erschüttert werden können, damit er in Freiheit den ihm vom Reichserbhofgesetz gegenüber seiner Familie und der Allgemeinheit auferlegten Pflichten genügen kann. Selbst bei einer schlechten allgemeinen Wirtschaftslage muß also der Hof bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung die Mögichkeit bieten, einer Familie angemessenen Unterhalt zu gewähren[54]). Bei der Beurteilung dieser Frage darf natürlich die Tatsache oder die Möglichkeit, daß der Bauer oder seine Familienangehörigen einen Nebenberuf -betreiben, keine Berücksichtigung finden[55]). Die Erbhoffähigkeit ist lediglich von den Eigenschaften des Hofes aus zu bestimmen. Hierüber scheint kein Streit zu bestehen[56]). Eine andere Frage ist es, ob und inwieweit das Vorhandensein landwirtschaftlicher Nebenbetriebe geeignet ist, die Entscheidung über die Erbhoffähigkeit zu beeinflussen. Da nur bäuerliches Grundeigentum den Schutz und die Vorteile des Gesetzes genießen soll, müssen, wie früher ausgeführt, derartige Nebenbetriebe bei der Frage, ob eine Ackernahrung vorliegt, ausscheiden. Es ist zu beachten, daß landwirtschaftliche Nebenbetriebe ihrer inneren Natur nach industriellen und kommerziellen Charakter tragen. Man denke z. B. an Brennereien, Zuckerfabriken, Fuchsfarmen und dergleichen. Betriebe dieser Art hängen mehr oder weniger vom Bedarf oder sonstigen Zufällen der Konjunktur ab; die technische Entwicklung kann sie vollständig überflüssig machen. Der Erbhof soll aber auf die Dauer die Ernährungsgrundlage einer Familie bilden, also muß auch seine Ertragsfähigkeit unabhängig von unsicheren Faktoren beurteilt werden. Dies muß gegenüber den teils abweichenden, teils sich widersprechenden Ausführungen Baumeckers[57]) betont werden.

In den bisherigen Ausführungen ist bereits berücksichtigt worden, daß der Begriff der Ackernahrung eine Landmenge voraussetzt, die notwendig ist, um eine Familie zu unterhalten und den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten. Es ist dies dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß gesagt wurde, der Grundbesitz müsse bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung den Unterhalt für eine Familie abwerfen. Wann eine Wirtschaftsführung ordnungsmäßig ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im Einzelnen dargelegt werden. Das ist Sache der landwirtschaftlichen Sachverständigen. Soviel kann und muß aber erwähnt werden, daß die Bewirtschaftung nur dann geeignet ist, den Wirtschaftsablauf des Erbhofs im Sinne des Gesetzes zu erhalten, wenn sie auf die Dauer ab-

54) Wagemann-Hopp, § 2 Anm. 1 und Baumecker, §§ 1—3.
55) Vogels-Hopp, § 2 Nr. 11; LEHG Celle, Beschl. v. 27. 6. 34.
56) vgl. Baumecker, §§ 1—3 Anm. 2; Wagemann-Hopp, § 2 Anm. 5; EHG Jena, Beschl. v. 7. 4. 34; Vogels-Hopp, § 2 Nr. 2. Hamkens § 2 Anm. 2.
57) Baumecker, § 6 Anm. 9; EHG Stuttgart, Beschl. v. 29. 6. 34; Vogels-Hopp, § 2 Nr. 12.

gestellt ist, d. h., wenn bei allen Maßnahmen darauf Bedacht genommen wird, daß die Erhaltung des Hofes und seiner unverminderten Ertragsfähigkeit allen anderen Rücksichten vorzugehen hat.

Es bedarf keiner Begründung, daß die Größe des Erbhofes in Hektar oder Morgen nicht angegeben werden kann, da die für die Bestimmung der Ackernahrung in erster Linie maßgebenden Boden- und Klimaverhältnisse, sowie die Möglichkeit der Verwertung der Erzeugnisse örtlich sehr verschieden sind. Deshalb steht die in § 34 der 1. DurchfVO. angegebene Größe von 7½ ha nicht im Wege, Grundbesitz mit geringerem Umfang als Ackernahrung anzuerkennen. Es wird Sache der mit der Feststellung der Erbhofeigenschaft betrauten Behörden und Stellen sein, die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, wenn möglich in Form eines Schemas oder Schlüssels, zusammenzufassen, damit die umfangreiche Arbeit — es handelt sich um schätzungsweise 500 000 Höfe [58]) — sich sicher und reibungslos sowie mit der erforderlichen Beschleunigung abwickelt. Als geeigneter Vorschlag erscheint der von Fischer [59]) gemachte. Er hat ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen mehrerer Höfe, von denen bekannt ist, daß sie unter regelmäßigen Durchschnittsverhältnissen Inhaber und Familie ernähren, unter Berücksichtigung des Grundsteuerertrages eine Tabelle aufgestellt, aus der sich ergibt, wieviel Hektar ein Hof bei den verschiedenen Grundsteuerreinerträgen haben muß, damit er eine Ackernahrung darstellt. Diese Tabelle hat den Vorteil, daß sie die Vorarbeiten, die von Sachverständigen und mit den besonderen Verhältnissen vertrauten Personen bei der Feststellung der Grundsteuerreinerträge geleistet worden sind, verwertet.

Ob die Schulden des Bauen und die Belastung des Grundbesitzes bei der Entscheidung der Frage, ob Grund und Boden eine Ackernahrung bildet, außer Betracht zu lassen sind, ist bestritten. Die überwiegende Meinung [60]) vertritt allerdings den Standpunkt, daß dies zu bejahen sei, und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehende Entschuldung der Erbhöfe. Sie hält es für widersinnig, solche Schulden zu berücksichtigen, die über kurz oder lang doch in Wegfall kommen. Entgegen dieser Meinung entschied das EHG Nürnberg in seinem Beschluß vom 20. 6. 34 [61]) dahin, daß Schulden, insbesondere solche, die durch schlechtes Wirtschaften hervorgerufen wurden, bei der Feststellung, ob eine Ackernahrung vorhanden sei, in Betracht zu ziehen sind. Wenn auch der Standpunkt vertreten wird, daß bei der Prüfung, ob eine Ackernahrung vorhanden ist, Schulden des Eigentümers ins Gewicht fallen können, so ist doch der vom Erbhofgericht vertretenen Ansicht nicht zuzu-

58) JW 1934, S. 400.

59) Vogels, § 2 Anm. IV, 4; Dr. Saure bei einem Presseempfang am 6. 10. 33 nach Lange in DRZ 1933, S. 338.

60) Vogels, § 2 Anm. 1; Vogels-Hopp, § 2 Nr. 1 (LEHG Celle vom 1. 3. 34).

61) JW 1934, 2929; vgl. EHG Nürnberg in JW 1934, 3070.

stimmen. Die Schulden, die das EHG Nürnberg bei der Prüfung der Ackernahrung berücksichtigt wissen will, müssen gerade bei der Feststellung der Ackernahrung als nicht in Betracht kommend ausscheiden. Damit ist nicht gesagt, daß sie bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft überhaupt nicht ins Gewicht fallen, nur kommen sie unter dem Gesichtspunkt der Ackernahrung nicht in Betracht, oder doch höchstens insofern, als sie, wenn sie unverschuldet entstanden sind, ein Indiz dafür sind, daß der Besitz trotz ordnungsmäßiger Bewirtschaftung keinen ausreichenden Ertrag abwirft. Sie spielen wohl eine Rolle bei der Feststellung, ob ein Besitztum der Erbhofeigenschaft infolge der „Nichtwirtschaftsfähigkeit" des Besitzers ermangelt. Steht nämlich fest, daß ein Grundbesitz, der nach Größe, Güte und Beschaffenheit des Bodens an sich in der Lage wäre, der Ernährung einer Familie zu dienen, trotzdem aber sehr stark verschuldet ist, dann läßt die hohe Verschuldung den Schluß zu, daß der Eigentümer nicht in der Lage ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, die Erbhofeigenschaft also aus diesem Grund entfällt. Die Schulden werden also insofern in Betracht gezogen, als sie ein Indiz für die Bauernfähigkeit des Eigentümers bilden. Es ist aber unzutreffend, wenn das EHG Nürnberg sie bei der Feststellung der Ackernahrung verwendet. Liegt einmal ein Besitztum vor, das nach Größe und Bodenbeschaffenheit eine Ackernahrung darstellt, dann können etwaige Schulden nicht dazu führen, daß die Ackernahrung verneint wird.

Anders ist es jedoch, wenn ein Hof zwar ordnungsmäßig bewirtschaftet wird, aber es trotz der ordentlichen Wirtschaftsführung zur Entstehung von Schulden kommt, die nicht in Umständen ihre Ursache haben, die außerhalb der Wirtschaftsführung liegen. In diesem Fall kann die Verschuldung nicht anders erklärt werden, als daß der Grundbesitz nicht ausreicht, eine Familie zu ernähren, daß es also an einer vollwertigen Ackernahrung fehlt. Nur in Fällen solcher Art sind also die Schulden bei der Prüfung, ob eine Ackernahrung vorliegt, zu berücksichtigen. Es ist also einerseits nicht richtig, mit der herrschenden Meinung zu sagen, die Schulden bleiben überhaupt außer Betracht; andererseits ist es aber auch unzutreffend (wie das EHG Nürnberg), alle Schulden bei der Prüfung der Ackernahrung in Betracht zu ziehen. Es sind nur solche Schulden zu berücksichtigen, die trotz ordnungsmäßiger Wirtschaft vorhanden sind und ihre Ursache in den Eigenschaften des Grundbesitzes haben[62]).

Bei den besonderen erbhofrechtlichen Verpflichtungen des Bauers[63]) ist anders zu urteilen. Nach richtiger Meinung sind diese zu berücksichtigen. Die gegenteilige Ansicht muß dazu führen, daß bei einem Grundbesitz, der gerade noch eine Ackernahrung darstellt, entweder die Erfüllung der erb-

62) vgl. hierzu Schieck in JW 1934, 2929, zu 4.
63) z. B. Ausstattung der weichenden Erben.

hofrechtlichen Verpflichtungen unmöglich ist oder die Ernährung und Bekleidung der Familie in Frage gestellt ist. Zwar verlangt § 2 Abs. 2 von einer Ackernahrung nur, daß sie eine Familie ernährt und bekleidet, nicht auch, daß sie darüber hinaus einen Ertrag abwirft. Aber aus Sinn und Zweck des REG ist zu entnehmen, daß der Bauer in der Lage sein muß, aus dem Grundbesitz die erforderlichen Mittel zu ziehen, um den erbhofrechtlichen Verpflichtungen zu genügen, denn sonst kann der Erbhof nicht in ausreichendem Maße dem Ziele der Förderung der Bauernfamilie dienen [64]).

5. Regelt § 2 REG die Mindestgröße, so normiert § 3 REG die Höchstgröße, und zwar unter Anlegung eines absoluten und eines relativen Maßstabes. In Absatz 1 ist der Erbhof auf 125 Hektar begrenzt, in Absatz 2 wird außerdem bestimmt, daß die Möglichkeit bestehen muß, den Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke zu bewirtschaften. Der Grund für die Aufstellung einer Höchstgrenze ist in der Einleitung zum Gesetz zum Ausdruck gebracht: Schaffung einer großen Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe als Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat. Es geht also um die Erhaltung und Stärkung des Bauernstandes und nicht um den Schutz der Landwirtschaft schlechthin. Die Vorteile des REG sollen nur die Bauernhöfe und nicht der Großgrundbesitz genießen.

Das Verhältnis der beiden Absätze des § 3 REG dürfte nicht zweifelhaft sein. Ist der Hof über 125 Hektar groß, bedarf es, vorbehaltlich der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 5 REG, keiner Nachprüfung des zweiten Erfordernisses, daß der Erbhof ohne Vorwerke zu bewirtschaften ist. Liegt letzteres Erfordernis nicht vor, ist es unerheblich, ob der Hof unter 125 Hektar groß ist, es sei denn, daß § 5 REG zur Anwendung kommt.

Was bei der Berechnung der Größe an Grundfläche zu berücksichtigen ist, wird im Gesetz nicht näher angegeben. Die Meinungen hierüber gehen weit auseinander. Es ist streitig, ob alle und jede Bodenfläche, die zum Gute gehört — also ob auch Ödland und Wege [65]) — zu berücksichtigen sind oder ob Ödland bei der Berechnung ausscheidet [66]), oder ob nur das unter dem Pflug befindliche Land in Betracht kommt [67]). Da bei der Auslegung eines Gesetzes, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, der allgemeine Sprachgebrauch zugrunde zu legen ist, sind bei der Berechnung der Größe des Gutes alle Grundstücke in Ansatz zu bringen, die üblicherweise berücksichtigt werden, wenn die Größe festgestellt wird. Es ist also alles irgendwie wirtschaftlich genutzte

64) wie hier Wenzel S. 16; Bohnen in Vogels-Hopp zu § 2 Nr. 5; EHG Dresden in EHRspr. § 2 Nr. 2; a. M. Baumecker S. 6; EHG Nürnberg vom 11. 4. 34; Vogels-Hopp, § 2 Nr. 5; EHG Stuttgart Beschl. v. 31. 7. 34 (JW 1934, 2994); Vogels, JW 1934, 2994).

65) Vogels, § 3 Anm. 1.

66) Baumecker, §§ 1—3, Anm. A 3.

67) Lange in DRZ 1933, S. 339.

Land in Rechnung zu stellen[68]). Demnach sind z. B. Wege und Gräben, wenn und weil sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, mit zu berücksichtigen. Dagegen ist, was sich auch aus § 1 Abs. 1 ergibt, Ödland, d. h. weder land- noch forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, nicht mitzurechnen[69]).

Hinsichtlich des in Abs. 2 des § 3 REG aufgestellten Erfordernisses bestehen, wie es scheint, keine Streitfragen. Man ist sich darüber einig, daß die Bewirtschaftung von Großgrundbesitz durch Vorwerke, also durch unselbständige Hofstellen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Haupthofes zu dienen bestimmt sind[70]), ein Kennzeichen des Großbetriebes ist und regelmäßig dafür spricht, daß der vorhandene Grund und Boden ausreicht, um mehr als eine Familie zu ernähren[71]), sodaß im Falle der Notwendigkeit von Vorwerken das REG grundsätzlich keine Anwendung finden darf. Andererseits hat das REG aber dann zur Anwendung zu gelangen, wenn zwar ein Vorwerk vorhanden ist und ein Teil des Grundbesitzes von diesem Vorwerk aus bewirtschaftet wird, die Bewirtschaftung ohn Vorwerk aber möglich wäre. Das ergibt sich aus der Wendung „ohne Vorwerk bewirtschaftet werden kann"; andernfalls hätte es heißen müssen „bewirtschaftet wird".

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Höchst- oder Mindestgröße eines Erbhofs kann naturgemäß die Frage, welche Grundstücke zum Hofe gehören, entscheidend sein. In diesem Zusammenhang spielt das Verhältnis des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 REG eine Rolle. Nach § 7 I gehören alle dem Bauer gehörigen Grundstücke, die „regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden", zum Erbhof, während § 3 II vorschreibt, der Erbhof (d. h. alle zum Erbhof gehörigen Grundstücke) „muß von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden können".

Das Ineinandergreifen dieser beiden Vorschriften ist nicht ganz zweifelsfrei. Die hier auftauchende Frage soll im Nachstehenden auf Grund einer Anregung des Herrn Referenten einer näheren Prüfung unterzogen werden. Diese Bestimmungen enthalten aber keinen Widerspruch. Ihr Verhältnis ergibt sich aus den verschiedenen Zwecken, denen sie zu dienen bestimmt sind. § 3 II bestimmt — neben § 3 I — die Höchstgrenze, § 7 den Grundstücksbestand des Erbhofs. § 3 II will verhindern, daß ein Landgut, das durch die Notwendigkeit von Vorwerken als Großbetrieb gekennzeichnet ist, der Vorteile des REG, die nur den Bauerngütern zugute kommen sollen, teilhaftig wird. § 7 I dagegen soll die Frage klären, aus welchen Grundstücken sich der Erbhof zusammensetzt.

---

68) wohl irrig — je nach Auslegung — Metzner in DRZ 1933, S. 339. „das wirtschaftlich nutzbare Land".

69) vgl. über die Auswirkung der verschiedenen Ansichten Lange in DRZ 1933, S. 339.

70) Wagemann-Hopp, § 3 Anm. 2; Vogels, § 3 Anm. 2 a.

71) Baumecker, § 1—3 Anm. 3; Wagemann-Hopp, § 3 Anm. 2; Vogels, § 3 Anm. 2.

Das Ineinandergreifen der beiden Vorschriften wird am besten klar, wenn man ihre verschiedenen Funktionen in verschiedenen Entwicklungsstadien des Erbhofs betrachtet. Zur Zeit ist in der Hauptsache die Frage der Erbhofeigenschaft im Grundbesitz von Bedeutung. Sie hängt, wie ausgeführt, davon ab, ob die in Betracht kommenden Grundstücke mindestens eine Ackernahrung bilden (§ 2 II REG) und andererseits nicht die in § 3 REG vorgesehene Höchstgrenze überschritten ist. Zum Zwecke der Prüfung der Erbhofeigenschaft eines Besitzes muß naturgemäß zunächst geklärt werden, welche Grundstücke hierzu gehören. Dies entscheidet sich auf Grund des § 7 REG. Zwar könnte die Formulierung dieser Bestimmung: „Zum Erbhof gehören ...." die Meinung aufkommen lassen, die Anwendung des § 7 REG setze voraus, daß bereits die Erbhofeigenschaft eines Gutes bejaht sei. Diese Auslegung trifft jedoch nicht zu. § 7 muß auch Bedeutung haben bei der Entscheidung darüber, ob ein Besitz ein Erbhof ist, denn die Frage der Zugehörigkeit von Grundstücken ist Vorfrage. Es ist ferner klar, daß sie vor der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft nicht anders entschieden werden kann als nachher. § 2 II und § 3 REG kommen demnach erst zur Anwendung, wenn feststeht, welche Grundstücke nach § 7 zu dem — etwaigen — Erbhof gehören [72]). Bei der Entscheidung über die Erbhoffähigkeit sind also nur die dem Bauer gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen, die — regelmäßig — von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Nicht von der Hofstelle bewirtschaftete Grundstücke — nicht zu verwechseln mit brachliegenden — also z. B. alle ständig verpachteten oder tatsächlich bezw. wirtschaftlich (wenn auch noch nicht rechtlich) endgültig vom Hofe getrennten Grundstücke haben auszuscheiden, selbst dann, wenn sie von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden konnten [73]).

Steht fest, daß ein Landgut Erbhof ist, so wirkt sich § 7 REG dadurch aus, daß jedes neu erworbene Grundstück, wenn es von der Hofstelle des Bauern aus bewirtschaftet wird, Bestandteil des Erbhofs wird, jedoch nur bis zur Grenze des § 3 REG [74]). Jedoch ist § 7 I REG nicht etwa so zu verstehen, daß die Unterlassung der Bewirtschaftung — überhaupt oder von der Hofstelle aus — ein Grundstück, das Bestandteil des Erbhofs ist, aus dem Verband des Erbhofs loslösen könnte. Dies ist nur mit Genehmigung des LEG möglich (§ 64, 1. DurchfVO.) [75]).

72) vgl. Entsch. des EHG Bamberg vom 25. 4. 34; Vogels-Hopp, § 7 Nr. 2; Vogels, § 7 Anm. 1 b Abs. 2.

73) Entsch. des EHG Bamberg v. 25. 4. 34; Vogels-Hopp, § 7; Nr. 2 desgl. vom 7. 3. 34, Vogels-Hopp, § 7 Nr. 3; Vogels, § 7 Anm. 1 b Abs. 2; (die bei Vogels a.a.O. § 7 Anm. 1 a Abs. 4 enthaltene Bemerkung, auch weit entfernt liegende Grundstücke können zum Hof gehören, wenn und weil sie vom Hof aus bewirtschaftet werden können, dürfte zum Mindesten mißverständlich oder im Widerspruch zu § 7 Anm. 1 b Abs. 2 stehen).

74) Baumecker, S 19.

75) Baumecker, S. 19; Vogels, § 7 I 1 b S. 59 oben Hamkens, § 7 Anm. 2 (S. 33).

Man könnte der Meinung sein, daß nach Vorstehendem § 3 II REG überflüssig sei, da nach der Feststellung der von der Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücke und Bejahung der Erbhofeigenschaft gleichzeitig feststeht, daß die dabei berücksichtigten (weil von der Hofstelle aus bewirtschafteten) Grundstücke von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden können. Letzteres dürfte regelmäßig zutreffen. Jedoch ist auch der Fall denkbar, daß Grundstücke in unwirtschaftlicher Weise von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und solche Grundstücke „können" nicht i. S. von § 3 II REG von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, da dies im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den oben behandelten Fall, daß bei einem Hof ein Teil der Grundstücke von einem Vorwerk aus bewirtschaftet wird, ohne daß hierfür eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, verwiesen. Die Erbhoffähigkeit ist unter Einbeziehung dieser Grundstücke zu beurteilen. Zwar spricht der Wortlaut des § 7 I REG hiergegen. Aber es entspricht dem Sinne des REG, daß Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, bei der Anwendung des Gesetzes als Einheit behandelt wird[76]) und daß, wenn die vorgesehene Höchstgrenze von 125 ha nicht überschritten ist und im Übrigen die Voraussetzungen eines Erbhofs vorliegen, der Grundbesitz als Erbhof anerkannt wird.

6. § 1 Abs. 2 REG schließt Pachthöfe, d. h. Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, von der Erbhofeigenschaft aus. Zu den Pachthöfen gehören nur solche Höfe, bei deren Verpachtung nicht daran gedacht wird, sie eines Tages in eigene Nutzung zu nehmen. Nicht dagegen sind diejenigen Höfe zu den Pachthöfen zu rechnen, die zwar für lange Zeit, jedoch immerhin vorübergehend[77]), d. h. mit der Absicht verpachtet sind, die Verpachtung eines Tages durch eigene Bewirtschaftung zu ersetzen. Dabei ist unter eigener Bewirtschaftung nicht zu verstehen, daß der Eigentümer des Hofes die Bewirtschaftung später persönlich wieder übernimmt, sondern es genügt, daß er den Willen hatte, daß nach seinem Tode einer aus der Sippe den Hof als Ganzes wieder in Selbstbewirtschaftung nehmen und wieder zum Sitze und zur wirtschaftlichen Grundlage einer neuen Bauernfamilie machen soll[78]). Man will Höfe, die für den Eigentümer eine Kapitalanlage sind, nicht der Vorteile des Gesetzes teilhaftig machen. Nur solche Höfe, die für den Eigentümer den Sitz einer Familie bilden, bei denen m. a. W. die „Verbundenheit von Blut und Boden" gegeben ist, sollen Erbhöfe sein[79]).

76) vgl. hierzu Vogels, § 3 Anm. 2 a.

77) Vogels-Hopp, § 1 Abs. II Nr. 5, LEHG Celle, Beschl. v. 22. 3. 34.

78) EHG Celle, Beschl. v. 10. 4. 34 (S. 15 Vogels-Hopp); EHG Zweibrücken, Beschl. v. 18. 6. 34 S. 17 Vogels-Hopp).

79) vgl. die zutreffenden Beispiele bei Baumecker § 1—3 Anm. A 4 und bei Vogels, § 1, III, 1; vgl. ferner Wagemann-Hopp, § 1, I, Anm. 4; LEHG Celle, Beschl. v. 28. 2. 34; Vogels-Hopp § 1 Abs. II Nr. 1; REHG v. 23. 7. 34 in JW 1934, 2982; EHG Celle, Beschl. v. 17. 4. 34 (S. 13 Vogels-Hopp)

II. Zu den sachlichen Voraussetzungen des Erbhofes tritt noch eine persönliche, nämlich das Alleineigentum einer bauernfähigen Person. (§§ 1 Abs. 1, Ziff. 2, 17 REG).

1. Das Gesetz fordert Alleineigentum, weil es ja die Bauernhöfe vor Zersplitterung im Erbgang schützen will und sie nur dann ungeteilt auf einen Erben übergehen können, wenn sie im alleinigen Eigentum des Erblassers stehen. Es würde auch dem Willen des Gesetzes, daß der Erbhof sich in angestammtem Geschlecht vererben soll, widersprechen, wenn der Hof zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören könnte, denn dann wäre die Möglichkeit gegeben, daß der Hof, je nachdem welcher Ehegatte zuerst stirbt, von der einen Familie in die Hand einer anderen übergeht[80]). Da aber andererseits durch die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 REG viele erbhoffähigen Besitzungen vom Gesetz nicht erfaßt und dadurch die Wirkung des Gesetzes nach einer anderen Richtung abgeschwächt worden wäre, hat man in der ersten Durchführungsverordnung vom 19. 10. 1933 in § 62 bestimmt, daß Güter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen eines Erbhofes erfüllen, jedoch zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten stehen, ferner Besitzungen, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, Erbhöfe sein sollen. Man hat ferner in § 67 der ersten DurchfVO. Vorsorge getroffen, daß die Ersetzung von Miteigentum durch Alleineigentum unter erleichterten Bedingungen vor sich gehen kann. Für die Gebiete, in denen früher Realteilung galt, insbesondere für das Rheinland, ist in diesem Zusammenhang § 5 der 2. DurchfVO. vom 19. 12. 1933 von besonderem Interesse. Hier wird der häufig vorkommende Fall, daß ein Teil der zu einem Wirtschaftsbetrieb gehörenden Grundstücke dem Mann, ein anderer Teil der Frau gehört, geregelt. Ein solcher Wirtschaftsbetrieb wird auch dann, wenn er im Übrigen die Voraussetzungen eines Erbhofs aufweist, nicht vom Reichserbhofgesetz selbst erfaßt. Die DurchfVO. hat Vorsorge getroffen, daß auch derartige Wirtschaftsbetriebe dem Zweck des Gesetzes ‚der Erneuerung des deutschen Volkes zu dienen, nutzbar gemacht werden können. Durch die erwähnte Bestimmung werden alle bäuerlichen Betriebe, die sich aus Grundstücken zusammensetzen, von denen ein Teil sich im Alleineigentum des einen und ein anderer Teil sich im Alleineigentum des anderen Ehegatten oder im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten befindet, als Erbhöfe anerkannt, wenn im Übrigen die Erbhoffähigkeit gegeben ist. Die erwähnte Bestimmung wirkt sich so aus, daß der Grundbesitz von Eheleuten auch dann zu einem Erbhof zusammengefaßt wird, wenn die Besitzung jedes Ehegatten für sich schon geeignet ist, einen Erbhof zu bilden. Voraussetzung ist allerdings gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Ländereien von einer Hofstelle aus[81]). § 5 der

80) Vogels, § 1 Bem. II 2 b.
81) LEG Celle in JW 1934, 2788.

2. DurchfVO. ist nur eine Übergangsbestimmung, d. h. sie gilt nur für solche Betriebe, bei denen die vorerwähnten Voraussetzungen am 21. 12. 1933 gegeben waren (§ 5 Abs. 1, 29 der 2. DurchfVO. vom 19. 12. 1933). Für die Zukunft gilt natürlich § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 17 REG uneingeschränkt. Der Eigentümer von Grundstücken, die bäuerlich genutzt werden und auch sonst geeignet sind, die Grundlage für einen Erbhof zu bilden, wird, wenn er nur Miteigentümer ist, Schritte tun müssen, um Alelineigentümer zu werden, wenn er „Bauer" werden und seinem Eigentum die Vorteile des Erbhofs zuwenden will. Andererseits ist es in Zukunft für den Bauern in der Regel praktisch zwecklos, mit seiner Ehefrau Gütergemeinschaft zu vereinbaren, da von dieser Vereinbarung der Erbhof nicht erfaßt wird und regelmäßig kein anderes Vermögen vorhanden sein wird. Dieser Nachteil für den davon betroffenen Einzelnen muß aber im Interesse der Allgemeinheit in Kauf genommen werden [82]).

Eine Folge der Übergangsregelung ist der Streit, welcher von den Miteigentümern bauernfähig sein müsse. So ist z. B. Cammerer [83]) der Meinung, es genüge, falls ein Hof im Gesamteigentum von Ehegatten stehe, die Bauernfähigkeit des Mannes, und rechtfertigt diese Ansicht aus dem, dem Erbhofgesetz zugrunde liegenden Bestreben, den Erbhof im Mannesstamme zu erhalten. Diese Folgerung ist jedoch nicht zwingend. Andere wieder sehen die Voraussetzungen zur Bejahung der Erbhofeigenschaft schon dann als erfüllt an, wenn nur die Bauernfähigkeit eines der Ehegatten vorliegt [84]). Richtiger Ansicht nach [85]) muß die Bauernfähigkeit beider Ehegatten vorhanden sein. Denn wenn das Gesetz den Grundsatz aufstellt, daß ein Anwesen nur dann Erbhof sein soll, wenn es sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet, dann muß, wenn ausnahmsweise mehrere Personen Träger des Eigentums sind, jede von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen, und zwar jede in gleichem Maße. Es geht nicht an, daß man an die Bauernfähigkeit der Frau geringere Anforderungen stellt, als an die des Mannes [86]).

Im Zusammenhang mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse ist die Frage von Interesse, ob, wenn eine bauernfähige Person einen Bauernhof, der objektiv die Voraussetzungen eines Erbhofs erfüllt, auf Grund einer relativ unwirksamen Veräußerung [87]) erwirbt, dieser Erbhof wird. Da als Folge der relativ unwirksamen Veräußerung die regelmäßigen Wirkungen der Veräußerung eintreten, und lediglich insoweit die Wirkungen nicht als eingetreten

82) vgl. als besondere Fälle des Mehreigentums EHG Stuttgart v. 31. 7 1934 in JW 1934, 2861 und EHG Celle vom 11. 7. 34 in JW 1934, 2788.

83) Dtsche Notar-Ztschr. 1934 S. 71.

84) Vogels-Hopp, § 15 Nr. 7; EHG Nürnberg, Beschl. v. 23. 5. 34; JW 1934, 2259; EHG Nürnberg, Beschl. v. 19. 5. und 4. 6. 34.

85) Baumecker, S. 44; Vogels, § 62, I. DurchfVO Anm. I 1.

86) Brinkmann-Roscher, § 17 Anm. 1.

87) z. B. §§ 20, 23 Zw. Verst. Gesetz in Verbindung mit § 135 BGB.

angesehen werden, als dies erforderlich ist, um bestimmte Interessen Dritter zu schützen[88]), muß der Hof Erbhof werden. Es ist zwar die Einschränkung zu machen, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Veräußerung relativ unwirksam ist, die Erbhofeigenschaft nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Die Ansichten, daß der Hof überhaupt nicht Erbhof oder aber überhaupt (gegenüber jedem Dritten) Erbhof werde, sind abzulehnen. Die erstere, weil kein Grund ersichtlich ist, dem Gute die (wenn auch relativ wirksame) Erbhofeigenschaft zu versagen, die letztere, weil es nicht zu rechtfertigen ist, daß ein Veräußerungsverbot keine Wirkungen äußern soll, wenn die Veräußerung die Entstehung eines Erbhofes zur Folge hat[89]).

Es ist denkbar, daß ein für die Bewirtschaftung einer bäuerlichen Besitzung notwendiges Grundstück im Miteigentum einer dritten Person steht, z. B. ein Hofraum, der zwei benachbarten Hofstellen gemeinsam dient. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 REG steht nicht im Wege, ein solches Besitztum als Erbhof anzuerkennen. Die Erbhofeigenschaft eines Hofes darf an einer Mitberechtigung eines Dritten an einem Grundstück nicht scheitern. Dies würde dem Gesetzeszweck widersprechen. Dieser Standpunkt läßt sich auch auf Grund des § 2 der 2. DurchfVO. rechtfertigen, indem man das Miteigentum des Bauern an dem fraglichen Grundstück als Anteilsrecht im Sinne dieser Bestimmung auffaßt[90]).

2. Der Eigentümer eines Bauerngutes, das sachlich den Erfordernissen eines Erbhofes entspricht, ist bauernfähig, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, deutschen oder stammesgleichen Blutes, nicht wirksam entmündigt, ehrbar und fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§§ 12—15 REG).

a. Der wiederholt erwähnte Zweck des REG, den Wiederaufstieg des deutschen Volkes zu fördern, hat selbstverständlich zur Folge gehabt, daß die Bauernfähigkeit abhängig gemacht worden ist von dem Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit und der deutschen oder stammesgleichen Blutseigenschaft. Die Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichserbhofgesetzes richtet sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 und 5. 11. 1923 und nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480), sowie nach der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85). Ist danach der Eigentümer des Hofes Ausländer, dann wird der Hof nicht Erbhof. Der Eigentümer kann natürlich durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die Erbhoffähigkeit herbeiführen.

b. Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nach § 13 Abs. 2 REG nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütter-

88) Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts § 135 II b.

89) Hinsichtlich der verschiedenen Ansichten vgl. LEG Celle v. 18. 9. 34 in JW 1934, 2983; Vogels in JW 1934, 2984; KG in JW 1934, 2267.

90) EHG Stuttgart in JW 1934, 2862.

licherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Sinn und Tragweite dieser Vorschrift sind zweifelhaft und streitig. Gibt sie nur Beispiele für Fälle nichtdeutschen oder stammesgleichen Blutes, oder enthält sie eine gesetzliche Begriffsbestimmung, sodaß alle Personen, die nicht unter § 13 Abs. 2 fallen, rasserein im Sinn des Gesetzes sind? Überwiegend wird das letztere bejaht[91]). Für diese Ansicht spricht die Schwierigkeit, den Begriff der Rassereinheit positiv zu bestimmen, und die Art der gesetzlichen Regelung. De Formulierung des Absatzes 2 entspricht derjenigen, die üblich ist, wenn mehr als Beispiele, wenn also eine Begriffsbestimmung gegeben wird. Will ein Gesetz nur eine beispielsweise Erläuterung eines in ihm verwandten Begriffes bringen, so stehen keine gesetzestechnischen oder sprachlichen Schwierigkeiten im Wege, dies irgendwie zum Mindesten anzudeuten, was hier nicht geschehen ist. Deshalb reicht die Anwendung des § 13 Abs. 2 in dem von der herrschenden Ansicht vertretenen Sinne aus, um von dem Bauerntum eine der völkischen Entwicklung des Deutschtums schädlichen Blutmischung fern zu halten und die Erreichung des Gesetzeszweckes zu gewährleisten. Demnach ist die Ansicht Vogels[92]), daß deutschen oder stammesgleichen Blutes nur Angehörige solcher Völker sind, die „in geschlossener Volkssiedlung in Europa beheimatet sind", abzulehnen. Die praktisch nicht ins Gewicht fallende Erwägung, daß nur bei der Begriffsbestimmung Vogels die Türken von der Bauernfähigkeit ausgeschlossen sind, schlägt gegenüber obigen Gründen nicht durch. Dazu kommt noch, daß auch in sonstigen neueren Gesetzen, in denen die Rassezugehörigkeit eine Rolle spielt, die Begriffsbestimmung in negativer Weise erfolgte[93]).

Zweifelhaft ist auch, wer jüdischen oder farbigen Blutes ist. Für den ersten Fall muß die Zugehörigkeit zum jüdischen Volkstum entscheidend sein. Bei der Entscheidung darüber, welche Völker farbigen Blutes sind, wird man nicht nur die Hautfarbe berücksichtigen dürfen. Maßgebend muß sein, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch die rassische Verwandtschaft und zuweilen auch die Kulturhöhe des in Frage kommenden Volkes eine Rolle spielt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird man geneigt sein, die asiatischen Türken und die Eskimos zu den farbigen Völkern zu zählen, während man insbesondere die Ungarn und Slawen nicht als stammesfremd ansehen wird[94]).

---

91) Wagemann-Hopp, § 13 Anm. 1; Hagedorn in JW 1934, S. 394; Wöhrmann, § 13 Anm. 1. a. M. Vogels, § 13 Anm. 2 und in JW 1933, S. 2307.

92) ebenso LEHG Celle, Beschl. v. 27. 6. 34, Vogels-Hopp, § 13 Nr. 1.

93) § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 434) in Verbindung mit den Richtlinien des Reichsinnenministers vom 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575); preuß. Ges. über das „Bäuerliche Erbhofrecht" vom 15. 5. 1933, § 2.

94) Hagedorn in JW 1934, S. 394; JW 1934, 2480; EHG Celle, Beschl. vom 1. 8. 34.

In § 13 Abs. 3 REG ist als Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen der Rassereinheit der 1. Januar 1800 festgesetzt. Im Gesetz ist nicht gesagt, in welchem Sinne dieser Stichtag zu verstehen ist, sodaß auch in diesem Punkt Meinungsverschiedenheiten laut werden. Baumecker[95]) nimmt wie folgt Stellung: „Deutsche oder stammesgleiche Blutseigenschaft ist nicht vorhanden, wenn die in Frage kommende Person unter ihren Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits irgendwie jüdisches oder farbiges Blut hat." Dies ist, wenn nicht irrig, so doch mißverständlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz für den Regelfall die Nachprüfung der Rassereinheit auf die Zeit nach dem 1. Januar 1800 beschränken wollte. Dieser Zeitpunkt ist nämlich deshalb gewählt worden, weil mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die auf die liberalistische Denkweise zurückzuführende Judenemanzipation begann, sodaß erst von da ab praktisch die Möglichkeit der Vermischung deutschen Blutes mit artfremdem bestand. Es ist ferner sicher, daß die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 REG nicht gegeben ist, wenn unter den Vorfahren des Bauern, sei es nun in der männlichen, sei es in der weiblichen Linie, nach dem 1. 1. 1800 eine Person nichtdeutschen oder stammesgleichen Blutes vorhanden ist[96]). Es fragt sich nur, ob man bei der Nachprüfung der Bauernfähigkeit alle am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren zu berücksichtigen hat[97]) oder ob nur die nach dem 1. 1. 1800 geborenen Voreltern in Betracht kommen, oder ob der Stichtag so zu verstehen ist, daß alle nach diesem Tage geborenen Vorfahren Eltern haben müssen, die nicht jüdischen oder farbigen Blutes sind[98]). Richtiger Ansicht nach ist die Rassereinheit der am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren des Inhabers des Bauerngutes zu fordern, denn diese Meinung ist historisch begründet. Waren vor dem 1. 1. 1800 Ehen zwischen Christen und Juden bzw. Farbigen rechtlich und in der Regel praktisch unmöglich, so kommt nur für die am 1. 1. 1800 Lebenden Artfremdheit in Frage. Das bedeutet natürlich, daß die Rassezugehörigkeit der Eltern der nach dem 1. 1. 1800 Geborenen in die Prüfung einzubeziehen ist. In dem Meinungsstreit zwischen Vogels[99]) und Hagedorn[100]) ist also im Ergebnis Letzterem zu folgen. Jedoch kann nicht zugegeben werden, daß, wie Hagedorn meint, die Ansicht Vogels zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen führt, da die Ahnenprüfung nach dieser Ansicht bis etwa zum Jahre 1700 zurückgehen müsse. Es scheint, daß Hagedorn die Ausführungen Vogels mißverstanden hat. Vogels fordert, daß alle nach dem 1. 1. 1800 l e b e n d e n Vorfahren zum Gegenstand der Nachprüfung gemacht werden und Hagedorn

95) § 13 Anm. 2.
96) Wagemann-Hopp, § 13 Anm. 8; Vogels, § 13 Anm. 2 a.
97) Vogels, § 13 Anm. 2 a.
98) Hagedorn in JW 1934, S. 394.
99) § 13 Anm. und JW 1933, S. 2307.
100) JW 1934, S. 394.

versteht dies dahin, daß die Rassereinheit der Eltern aller dieser Personen gegeben sein müsse, damit die Bauernfähigkeit bejaht werden könne. Dies dürfte aber wohl kaum im Sinne Vogels liegen, sodaß praktisch dessen Ansicht sich nicht erheblich von derjenigen Hagedorns unterscheidet.

c. „Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden ist." (§ 14 REG). Die Einzelheiten dieser negativen Voraussetzung der Bauernfähigkeit ergeben sich aus den §§ 6 BGB und 645—687 ZPO, insbesondere 664 und 684 ZPO, sowie den §§ 511 ff. ZPO. Besondere sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen im Rahmen des Reichserbhofgesetzes ergebende Zweifel sind bisher noch nicht aufgetaucht, sodaß hierzu nicht Stellung zu nehmen ist.

d. Die Bauernfähigkeit ist weiter bedingt durch die Ehrbarkeit. § 13 Abs. 1, Satz 1 REG, der den Inhaber eines Bauerngutes nur dann als „Bauer" bezeichnet, wenn er ehrbar ist, enthält eine besonders bemerkenswerte und für das nationalsozialistische Rechtsdenken und -empfinden charakteristische Bestimmung. Hier wird dem deutschrechtlichen Rechtsgefühl wieder zur Geltung verholfen. Zwar ist der Begriff der Ehrbarkeit im Gesetz nicht umschrieben, da dies, wenn überhaupt möglich, sehr schwierig ist und man es aus naheliegenden Gründen vermeiden wollte, die Anerbengerichte, die über die einzelnen Fälle zu entscheiden haben, zu binden. Dennoch läßt sich das Wesen der Ehrbarkeit in großen Zügen, ausgehend von den zur Zeit geltenden allgemeinen Ehranschauungen und den Grundsätzen des Nationalsozialismus, unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der besonderen Anschauungen des Bauernstandes umschreiben. Unter den zur Zeit geltenden allgemeinen Ehranschauungen sind nicht etwa Durchschnittsanschauungen zu verstehen, welche die Auffassungen aller Teile der Bevölkerung berücksichtigen, sondern nur die für die Volksgesamtheit maßgebenden Anschauungen. Dies bedeutet, daß zur Zeit nur die Wertungen beachtlich sind, die den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht widersprechen, denn diese sind zur Zeit bestimmend [101]). Danach haben überkommene Anschauungen ihre Bedeutung grundsätzlich nicht verloren. Sie gelten nur insoweit nicht mehr, als sie mit dem Ehrempfinden des Nationalsozialismus nicht zu vereinbaren sind. Im letzteren Falle sind sie entweder unbeachtlich oder aber im Hinblick auf die neuen Grundsätze in einem anderen Sinne zu verstehen.

Danach kann nicht ehrbar im Sinne des Reichserbhofgesetzes sein, wer sich einer ehrenrührigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Es ist jedoch nicht richtig, daß es, wie Wagemann-Hopp meinen [102]), selbstverständlich ist, daß Personen, die mit ent-

101) vgl. hierzu Carl Schmitt, JW 1933, S. 2794.
102) § 15 Anm. 2.

ehrenden Strafen belegt worden sind, die Ehrbarkeit abzusprechen ist. Zuchthaus gilt allgemein als entehrende Strafe, wenn auch im Einzelnen voneinander abweichende Meinungen festzustellen sind[103]). Dennoch können unter Umständen weit zurückliegende Zuchthausstrafen außer acht gelassen werden, wenn der Täter sich in der Zwischenzeit gut geführt und dadurch die allgemeine Achtung zurückerworben hat (JW 1934, 2262, 2626). Ferner wird man denjenigen Personen, die in der Zeit vor der nationalen Revolution mit Zuchthaus bestraft worden sind, nicht unter allen Umständen die Ehrbarkeit absprechen können. Man wird zu prüfen haben, wie die heute herrschende Meinung und bestimmende Volksanschauung die Tat bewertet[104]). Man denke z. B. an die „Fememorde" und an die im Kampf um die nationale Erhebung verhängten Strafen[105]). Zu beachten ist, daß nicht nur diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befugnis zum Bekleiden öffentlicher Ämter vorsieht, geeignet sind, die Ehrbarkeit aufzuheben. Auch andere Straftaten, insbesondere solche, die sich gegen Rechtsgüter der Volksgemeinschaft richten, ferner alle Eigentumsdelikte, Sittlichkeitsverbrechen und gemeiner Mord stehen der Bejahung der Ehrbarkeit entgegen[106]).

Darüber hinaus kann es nicht zweifelhaft sein, daß nicht nur strafbare Handlungen ehrenrührig im Sinne des Reichserbhofgesetzes sind[107]). Auch hier sind die überkommenen in Verbindung mit den neu zur Herrschaft gelangten Ehranschauungen maßgebend. Vaterlandsfeindliche oder den Bestrebungen der nationalen Regierung abträgliche Handlungen, unsittlicher Lebenswandel können z. B. zu Verneinung der Bauernfähigkeit führen[108]). Zu berücksichtigen ist aber auch, daß man von dem deutschen Volksgenossen heute völkisches Empfinden fordern muß. Unter diesem Gesichtspunkt ist die mehrfach aufgeworfene Frage, ob die Ehe mit einer artfremden Frau die Verneinung der Ehrbarkeit nach sich zieht, zu beantworten. In diesem Punkte dürften die Ausführungen Hagedorns[109]) im Wesentlichen das Richtige tref.

---

103) Vogels-Hopp, § 15 Nr. 5, EHG Stuttgart, Beschl. v. 6. 4. 34; Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1931, § 15 Anm. I 2; Leipz. Komm., 4. Aufl. § 31 Anm. 1.

104) EHG Oldenburg, Beschl. v. 4. 6. 34; 1. DurchfVO. Vogels-Hopp, § 10 Nr. 1.

105) vgl. hierzu die Ausführungen bei Rosenberg S. 533 über die „Fememörder": „Eine germanische Rechtsauffassung hat jedem Volksangehörigen das Recht zuzusprechen, mit Wort und Tat die Ehre der Nation zu vertreten, auch durch tatsächliche Selbsthilfe, wenn die Umstände das Einwirken der Gerichte nicht zulassen."

106) Vogels-Hopp, § 15 Nr. 1, EHG Jena, Beschl. v. 14. 3. 34; Vogels-Hopp, § 1 Abs. 1 Nr. 6, LEHG Celle, Beschl. v. 18. 5. 34; Vogels-Hopp, § 15 Nr. 7, EHG Nürnberg, Beschl. v. 23. 5. 34.

107) Vogels-Hopp, § 15 Nr. 8, EHG Stuttgart, Beschl. v. 6. 6. 34; Vogels-Hopp, § 15 Nr. 9, LEHG Celle, Beschl. v. 19. 6. 34.

109) JW 1934, S. 395.

fen. Danach ist der rassefremd Verheiratete aus diesem Grunde nicht bauernunfähig. Der Begründung Hagedorns, daß diese Ansicht im Sinne des Gesetzes liegt, weil andernfalls manche Höfe, die als Erbhöfe in Frage kommen, nicht Erbhöfe geworden wären und deshalb den mit dem Reichserbhofgesetz verfolgten Interessen der Volksgesamtheit nicht dienstbar gemacht werden könnten, ist noch hinzuzufügen, daß eine Heirat mit einer Fremdrassigen zu einer Zeit, in der man die Bedeutung der Rassereinheit frü das Volkstum nur vereinzelt erkannt hat und wo man den Satz „Alle Menschen sind gleich" als eine Kulturerrungenschaft gepriesen hat, die Ehrbarkeit nicht berühren kann. Dem gegenüber kann nicht ins Gewicht fallen, daß eine Mischehe, wie Hagedorn meint, ein Mangel an Rasseinstinkt zeigt. Anders liegen die Dinge, wenn die Ehe geschlossen worden ist, nachdem dem sonst Bauernfähigen bewußt geporden ist, daß es den, im Interesse der Wiedererstarkung Deutschlands verfolgten Bestrebungen widerspricht, wenn ein Deutscher, insbesondere Eigentümer eines Bauerngutes, sich mit einer Person nichtdeutschen oder stammesgleichen Blutes verheiratet. Ein solches Verhalten ist mit den Forderungen, die die Volksgemeinschaft an den Einzelnen stellen darf und muß, unvereinbar. Es ist jedoch unzutreffend, wenn Hagedorn in allen nach dem Frühjahr 1933 eingegangenen Mischehen einen Umstand erblicken will, der den Verlust der Bauernfähigkeit begründet. Selbst der Ansicht Wöhrmanns[110], der als Stichtag den 1. Oktober 1933 bezeichnet, ist nur unter Vorbehalt zuzustimmen. Ein bestimmter Zeitpunkt, von dem ab eine Mischehe die Ehrbarkeit berührt, wird überhaupt nicht angegeben werden können. Es kann nur zugegeben werden, daß etwa der 1. Oktober 1933 geeignet ist, als Ausgangspunkt für eine Vermutung zu dienen, daß demjenigen, der danach eine Mischehe eingegangen ist, in ausreichendem Maße alle Umstände bekannt waren, die ihn von der Ehe abhalten mußten.

In diesem Zusammenhang ist noch kurz darauf einzugehen, inwiefern die Ehrbarkeit auf Grund der besonderen Anschauungen des Bauernstandes zu beurteilen ist. Es ist bekannt, daß sich im Bauernstand, ähnlich wie etwa bei den Kaufleuten, bestimmte, sich aus den besonderen Verhältnissen des Standes ergebende Anschauungen entwickelt haben. Diese sind grundsätzlich vor den im allgemeinen geltenden Anschauungen maßgebend. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das Reichserbhofgesetz die besondere Standesehre des Bauern maßgebend beeinflußt hat und auch weiter umgestalten wird. Die egoistische individualistische und materialistische Einstellung, die der Liberalismus entwickelt hat, soll ersetzt werden durch das Bewußtsein, daß der Bauer eine Aufgabe an dem Volksganzen zu erfüllen hat, daß er nicht dafür da ist, den Boden zu nutzen, um damit Geld zu verdienen, sondern, daß er als Treu-

110) JW 1934, S. 77 und Reichserbhofrecht, § 13 Anm. 2.

händer der Allgemeinheit, die ihn in seinem Besitz, wenn nötig unter Opfern, erhält, die Scholle als Teil der Heimat und Lebensgrundlage des Volkes zu verwalten hat. Im Hinblick darauf, daß man auch heute noch in alten angestammten Bauerngeschlechtern auf eine besonders ausgeprägte Standesehre stößt, darf man wohl sagen, daß das Ziel des Reichserbhofgesetzes die Schaffung eines Bauernadels ist. Dies wird in steigendem Maße bei der Entscheidung über die Ehrbarkeit von Bedeutung sein müssen. Zu diesem neuen Adel wird man in Zukunft nur rechnen können den wahrhaft bäuerlich denkenden und handelnden standesstolzen Mann, der auf der einen Seite mit seinem Hofe verwurzelt ist, dabei aber seiner Standesaufgaben sich bewußt ist und an sein Vaterland denkt und sich deshalb freiwillig und gerne der Volksgesamtheit unterordnet[111]).

Als besonderen Fall der Unehrenhaftigkeit mit Rücksicht auf die durch das Reichserbhofgesetz begründete Standesehre ist noch der Fall der Schuldenwirtschaft, der böswilligen oder hartnäckigen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten zu erwähnen. Daß sie geeignet sind, die Ehrbarkeit des Bauern zu berühren, geht daraus hervor, daß der Bauer durch das Reichserbhofgesetz weitgehend vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt wird. Dementsprechend wird man von dem Bauern besondere Sorgfalt bei der Wirtschaftsführung und überdurchschnittliche Bemühungen bei der Tilgung von Schulden verlangen müssen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß es nicht richtig ist, in der sich auf die Erfüllung von Schuldverpflichtungen beziehenden Bestimmung des § 15 Abs. 2 REG einen besonderen Fall der Ehrlosigkeit zu erblicken[112]). Dies geht aus der Fassung des Gesetzes hervor, das zwischen den Voraussetzungen des Absatzes I und der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten unterscheidet. Gleicher Ansicht ist im Ergebnis wohl Baumecker[113]), der zwar ohne Begründung die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten im Falle des § 15 Abs. 2 REG als einen Unterfall der mangelnden beruflichen Eignung bezeichnet[114]). Gegen Letzteres spricht aber derselbe Grund, der gegen die Ansicht spricht, daß es sich um einen Fall der Ehrlosigkeit handelt. Die Entscheidung dürfte davon abhängen, ob das Gesetz ein Verschulden fordert oder nicht. Im letzteren Falle ist die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten ein Zeichen für die mangelnde Wirtschaftsfähigkeit. Im ersteren Falle hat das Gesetz keinen Zweifel darüber lassen wollen, daß auch, wenn die Ehrbarkeit im einzelnen Falle nicht verneint werden kann, die Voraussetzung für die Abmeierung gegeben ist. Die Frage, ob Verschulden erforderlich ist oder nicht, braucht hier nicht geklärt zu wer-

111) vgl. hierzu Tonscheidt in „Soziale Praxis" 1933, S. 1316, und Rosenberg, S. 559; Darré, Neuadel aus Blut und Boden.
112) So Hagedorn in JW 1934, S. 395.
113) § 15 Anm. D. 6.
114) ebenso Vogels-Hopp, § 15 Nr. 10; EHG Stuttgart, Beschl. v. 6. 4. 34.

den[115]). Die Verneinung der Ehrbarkeit setzt jedenfalls Verschulden voraus[116]).

Es sei nochmals betont, daß die vorstehenden Ausführungen die Frage der Ehrbarkeit nur von der grundsätzlichen Seite erfassen sollen. Es muß den in den Anerbengerichten tätigen Standesgenossen des Bauern überlassen bleiben, die Einzelheiten dieser Frage zu klären. Im Übrigen kann auf die zahlreichen Beispiele, die das Schrifttum bringt, verwiesen werden[117]).

e. Als letzte Voraussetzung der Bauernfähigkeit ist die Fähigkeit, „den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften", zu erörtern. Sie wird im Schrifttum als die am schwierigsten zu beurteilende bezeichnet[118]). Dies dürfte wohl für die konkrete praktische Anwendung der Fall sein. Theoretisch muß der Begriff der „Wirtschaftsfähigkeit"[119]) oder „Bewirtschaftungsfähigkeit"[120]) hinreichend geklärt werden können. Im Schrifttum steht eine weitere Auslegung einer engeren gegenüber. Nach der ersteren ist es nicht nötig, daß der Inhaber des Bauerngutes gelernter Landwirt ist, und es genügt, daß er nach seinen persönlichen Eigenschaften in der Lage ist, für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes zu sorgen[121]). Die letztere dagegen verneint die Wirtschaftsfähigkeit, wenn nicht die für den Beruf eines Bauern erforderliche Vorbildung gegeben ist[122]). Die weitere Ansicht geht ferner dahin, daß der Bauer nicht auf dem Hofe zu sitzen braucht, daß er also, zunächst wenigstens, den Hof durch Dritte bewirtschaften kann[123]), während die engere Meinung verlangt, daß der Bauer auf dem Hofe wohnt und dort persönlich wirtschaftet, ohne daß er anderweitig beruflich in beachtlichem Umfang in Anspruch genommen wird[124]). Das Gesetz verlangt die „Fähigkeit", den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Dazu gehört natürlich, daß der Bauer die allgemein erforderlichen „körperlichen, geistigen und seelischen"[125]) Voraussetzungen zeigt, ohne die von einer Wirtschaftsfähigkeit überhaupt nicht gesprochen werden kann. Man wird darüber hinaus noch besondere Eigenschaften fordern müssen, welche die in Frage kommende Person instandsetzen, gerade einen Bauernhof ordnungsmäßig zu

115) bejahend Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 4, ohne Stellungnahme, Baumecker, § 15, Bem. D 6, der allerdings nur Beispiele für schuldhafte Nichterfüllung bringt.

116) EHG München, Beschl. v. 7. 4. 34. Vogels-Hopp, § 15 Nr. 6.

117) Baumecker, § 15 Bem. 4; Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 2; Vogels, § 15 Anm. 1; Hagedorn, JW 1934, 395.

118) Baumecker, § 15 Anm. 5.

119) Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 3.

120) Baumecker, § 15 Anm. 5.

121) so Vogels, § 15 Anm. 2 unter Berufung auf Saure, S. 20.

122) Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 3; Hagedorn in JW 1934, S. 395; die engste Auffassung vertritt wohl Baumecker, § 15 Anm. 5.

123) Baumecker § 15 Anm. 5.

124) Wagemann-Hopp § 15 Anm. 3.

125) Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 3.

verwalten. Wenn also Vogels[126]) den Standpunkt vertritt, die dauernde Bewirtschaftung des Hofes durch einen Verwalter sei mit der Stellung des Bauern vereinbar, so wird man aber zum Mindesten fordern müssen, daß der Eigentümer des Hofes in der Lage sein muß, den Verwalter zu überwachen und zweckdienliche Entscheidungen zu treffen[127]). Das bedeutet aber, daß man ein gewisses Mindestmaß von landwirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen von dem Bauern verlangen muß. Bei der Festlegung dieses Mindestmaßes wird man sich dessen bewußt sein müssen, daß der Gesetzeszweck nur dann erreicht werden kann, wenn in aller Regel solche Personen Bauern sind, die durch persönliche Betätigung in unmittelbarer Verbundenheit mit der Scholle den Boden nutzen. Das zwingt aber im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut und die Tendenz des Gesetzes, den Hof in der Familie zu erhalten und möglichst viele Höfe als Erbhöfe zu erfassen, nicht dazu, die letztere Voraussetzung unter allen Umständen zu fordern. Jedenfalls stellt Baumecker[128]) allzustrenge Anforderungen, wenn er z. B. bei einem Bauernsohn und Arzt, der auf seinem Hofe wohnt und diesen bewirtschaftet, die Bewirtschaftungsfähigkeit verneint, wenn die ärztliche Praxis einen gewissen Umfang angenommen hat. In den übrigen Fällen, die Baumecker behandelt, bei denen es sich darum handelt, klar zu stellen, daß und warum Personen, die sich nicht auf dem Hofe aufhalten und anderweit einem nicht bäuerlichen Beruf nachgehen, nicht Bauer (und ihr Hof nicht Erbhof) sein können, ist dem Ergebnis grundsätzlich zuzustimmen. Nicht gefolgt werden kann Baumecker, wenn er in Fällen, in denen es dem Eigentümer eines Gutes aus äußeren Gründen nicht möglich ist, das Gut persönlich zu bewirtschaften, die Bewirtschaftungsfähigkeit absolut verneint, da man die Bewirtschaftungsunmöglichkeit nicht mit der Bewirtschaftungsunfähigkeit verwechseln darf. Die Regelung des § 15 Abs. 1 dürfte übrigens einen Fingerzeig dafür enthalten, daß es nicht im Sinne des Gesetzes liegt, den Begriff der Bewirtschaftungsfähigkeit zu eng auszulegen. Es ist in Satz 3 des § 15 Abs. 1 gesagt, daß mangelnde Altersreife allein keinen Hinderungsgrund bildet. Danach kann also ein Kind, das zweifellos nicht in der Lage ist, einen Hof persönlich zu bewirtschaften, Bauer sein. Zwar ist dieser Fall als Ausnahme zu bezeichnen. Aber er bestätigt doch, daß das Gesetz Ausnahmen, insbesondere zwecks Erhaltung des Hofes in der Familie, zuläßt.

---

126) § 15 Anm. 2 gegen Wagemann-Hopp, § 15 Anm. 3.
127) LEHG Celle, Beschl. v. 17. 5. 54; Vogels-Hopp, § 15 Nr. 4; Reincke, S. 17.
128) § 15 Anm. D 5.

## 3. KAPITEL.

## BILDUNG VON ERBHÖFEN DURCH TEILUNG NICHT ERBHOFFÄHIGEN GRUNDBESITZES, INFOLGE ZULASSUNG UND DURCH TEILUNG EINES ERBHOFES.

I. Bauerngüter, die nach den vorstehenden Ausführungen nur deshalb nicht Erbhöfe sind, weil sie die in § 3 REG vorgeschriebene Höchstgröße überschreiten, können durch Teilung und auf Grund besonderer Zulassung Erbhöfe werden (§§ 4 und 5 REG).

Die Möglichkeit der Entstehung von Erbhöfen durch Teilung ist durch das Gesetz geschaffen worden, um auf dem Wege über eine anderweitige Verteilung des Großgrundbesitzes die Zahl der klein- und mittelbäuerlichen Besitzungen zu vermehren. Damit die neu zu schaffenden Besitzungen Erbhöfe werden, müssen sie den Erfordernissen der §§ 1—3 REG entsprechen. Sie müssen also selbständige bäuerliche Wirtschaftseinheiten darstellen. Als solche müssen sie, etwa wenn durch die Teilung mehrere Erbhöfe geschaffen werden sollen, jede für sich eine Ackernahrung bilden.

Es fragt sich nur, ob die durch Teilung entstandenen, mehreren selbständigen Besitzungen, die sachlich den Anforderungen eines Erbhofs entsprechen, in der Hand eines Eigentümers vereinigt bleiben können, oder ob die Begründung der Erbhofeigenschaft der verschiedenen Besitzungen es erforderlich macht, daß der Eigentümer die verschiedenen Besitzungen, abgesehen von einer, in seiner Hand verbleibenden, einer bauernfähigen Person zu Eigentum übertragen muß. Die Meinungen gehen hierüber auseinander. § 1 Ziff. 2 REG fordert, daß land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, um Erbhof zu sein, sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befinden muß. Daraus will nun Wöhrmann[129]) den Schluß ziehen, daß jeder der neugebildeten Höfe verschiedenen Eigentümern gehören muß. Diese Ansicht ist irrig. § 1 REG sagt nur, daß ein Hof, wenn er Erbhof sein soll, nicht im Eigentum mehrerer Personen stehen darf, nicht aber, daß ein Eigentümer nicht mehrere Höfe haben soll. Aus § 1 REG ist also eine Begründung für die Ansicht Wöhrmanns nicht herzuleiten. Der Zweck des Gesetzes, wonach die Bildung einer großen Anzahl lebensfähiger, kleiner und mittlerer Bauernhöfe erstrebt werden soll, spricht schon eher für die Ansicht Wöhrmanns. Es hat den Anschein, als ob die gegenteilige Meinung gegen Sinn und Zweck des Gesetzes verstoße, ja es erscheint geradezu als eine Umgehung des Gesetzes, wenn mehrere Höfe sich in der Hand eines Eigentümers befinden. Gegen diese Annahme spricht aber das Gesetz selbst, denn es rechnet mit der Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Erbhöfe in einer Hand. So regelt z. B. § 23 REG die Erbfolge, wenn der Erblasser mehrere Erbhöfe hinter-

129) Wöhrmann, Kommentar zum REG, S. 10. JW 1934 S. 1394.

lafst. Das wurde, wäre die Ansicht Wöhrmanns richtig, überhaupt nicht möglich sein. Wenn also der bisherige Eigentümer des ungeteilten Besitzes keine der neu geschaffenen Besitzungen veräußert, so werden diese, soweit sie die sachlichen Voraussetzungen eines Erbhofes erfüllen, dennoch Erbhof. Der Satz: „Ein Bauer ein Hof“[130]) steht nicht im Wege. Es handelt sich dabei nur um einen Grundsatz. § 23 REG, der ihn ausspricht, setzt selbst die Möglichkeit voraus, daß mehrere Erbhöfe in einer Hand sind. Das Gleiche tut § 58 REG, der sogar ausnahmsweise eine Vererbung mehrerer Erbhöfe in einer Hand vorsieht. Zwar ist bei diesen Bestimmungen nur an die Verhältnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und an die Übergangszeit gedacht. Sie gestatten aber den Schluß, daß nach dem Gesetz bei der Teilung von größerem Grundbesitz die Vereinigung mehrerer Erbhöfe in einer Hand wenigstens vorläufig nicht unzulässig ist[131]). Der Eigentümer der mehreren Höfe kann unter Lebenden und durch Verfügung von Todes wegen über diese gemäß den Vorschriften der §§ 37, 23, 58 REG verfügen.

Die Bildung von Erbhöfen durch Teilung größeren Grundbesitzes ist unzulässig, wenn die persönlichen und dinglichen Schulden des Eigentümers dreißig vom Hundert des Einheitswertes übersteigen (§ 4 Ziff. 2 REG). Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß die Erbhöfe entschuldet werden sollen und das Gesetz nicht als Handhabe dafür benutzt werden soll, um auf dem Umweg über die Bildung von Erbhöfen durch Teilung von Großgrundbesitz diesen zu entschulden. § 4 Ziff. 2 REG kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn es sich lediglich um eine innerbetriebliche Aufteilung handelt, ohne daß die Eigentumsverhältnisse geändert werden, denn nur bei Teilungen dieser Art kann die Gefahr entstehen, daß verschuldete Großgrundbesitzer sich durch künstliche Teilhofbildung die Vorteile der Erbhöfe verschaffen[132]). Erfolgt die Teilung aber in der Weise, daß die abgezweigte Fläche veräußert wird, so ist die Höhe der Verschuldung für die Frage, ob ein Erbhof entsteht, ohne Bedeutung[133]), da es dann nicht mehr um die Entschuldung von Großgrundbesitz geht, die verhütet werden soll, sondern um die Entschuldung von Erbhöfen schlechthin, der nichts im Wege steht.

II. Die Entstehung eines Erbhofes durch besondere Zulassung ist in § 5 REG dahin geregelt, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Entscheidung über die Zulassung für zuständig erklärt worden ist. Der Zweck der Bestimmung ist, dem Gesetz eine gewisse Elastizität hinsichtlich der Beschränkung der Größe des Erbhofs zu geben, sodaß aus

130) Saure, Leitfaden S. 18.

131) Vogels, § 23 Bem. 1 a, § 4 Anm. 1 b; Baumecker, § 4 Bem. 1 am Ende; Hamkens, § 4 Anm. 1; Wenzel, S. 20; Saure, S. 18.

132) Saure, S. 17; JW 1934, 2624; LEHG Celle, Beschl. v. 23. 3. 34.

133) Vogels-Hopp, § 4 Nr. 2; LEHG Celle, Beschl. v. 23. 3. 34; Vogels, § 4 Anm. 3; Saure, S. 17.

den verschiedenen Gründen Ausnahmen von § 3 REG möglich sind. In § 5 Abs. 2 REG sind Richtlinien für die Zulassung aufgestellt, ohne daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an dieses gebunden wäre[134]). Der Reichsminister ist befugt, nicht nur für einzelne Fälle Ausnahmen zu bewilligen, er kann solche auch allgemein, sei es für das ganze Reich, sei es für einzelne Landesteile, zulassen[135]). In der Regel wird jedoch eine Ausnahmezulassung nur für den Einzelfall erteilt werden (vgl. hierzu § 44, 1 DurchfVO). Für diesen Regefall bestimmt § 45, 1 DurchfVO, daß die Erbhofeigenschaft mit der Zustellung oder mit dem etwaigen früheren Eingang der Zufertigung der Entscheidung beim Anerbengericht entsteht. Die Anwendung der Richtlinien des § 5 Abs. 2 REG dürfte keinen Schwierigkeiten begegnen. Die Stellungnahme des Schrifttums hierzu ist einheitlich. Es kann deshalb darauf verwiesen werden[136]). Es sei nur bemerkt, daß die Ansicht von Wagemann-Hopp[137]), die Vorschrift sei eine Ausnahmevorschrift und deshalb streng auszulegen, zwar dem Aufbau des Gesetzes und seinem Zweck entspricht, daß jedoch im Hinblick auf die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft das Führerprinzip vor diesem Gesichtspunkt den Vorrang hat.

III. Neben dem Sonderfall der Entstehung eines Erbhofs durch Teilung von größerem und daher nicht erbhoffähigem Grundbesitz besteht eine weitere Möglichkeit der Entstehung eines Erbhofes kraft Teilung. Dieser Fall ist im Gesetz nicht geregelt; er fällt insbesondere nicht etwa unter § 4 REG. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auf solchen Grundbesitz beschränkt, der noch nicht kraft Gesetzes auf Grund des Vorliegens der in den früheren Ausführungen behandelten Voraussetzungen der §§ 1—3 REG Erbhof ist. Dies geht aus § 4 REG hervor. Dort heißt es: „Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn ...". Diese Wendung im unmittelbaren Anschluß an § 3 REG, wo die Höchstgröße des Erbhofs geregelt ist, kann nicht mißverstanden werden. Die mangelnde Regelung im Reichserbhofgesetz selbst ist kein Grund, die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines Erbhofes für unzulässig zu halten. Sie entspricht dem Zweck des Gesetzes, möglichst viele kleine und mittlere Bauernhöfe zu schaffen. Der Gesetzgeber hat die hier vertretene Ansicht bestätigt, indem er in § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. für den Fall der Teilung eines Erbhofes Bestimmung getroffen hat. Zweifelhaft kann nur sein, ob es zulässig ist, durch Teilung eines Erbhofs mehrere Erbhöfe zu

134) a. A., wie es scheint, Baumecker, § 5 Bem. 3 Abs. 5, wie oben Vogels, § 5 I 1 a.

135) Lange in DRZ 1933, S. 339. a. M. Wöhrmann, Anm. 3.

136) Baumecker, § 5 Bem. 2—6; Vogels, Anm. zu § 5; Wagemann-Hopp § 5 Bem. 1—8.

137) § 5 Anm. 1 Abs. 4.

schaffen, wenn die sich aus der Teilung ergebenden Erbhöfe in einer Hand verbleiben. Man wird diese Frage bejahen müssen. Hier gelten die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Erörterung der Teilung größeren Grundbesitzes zwecks Schaffung von Erbhöfen. Da gemäß § 23 REG vorbehaltlich der Bestimmung des § 58 REG die mehreren Erbhöfe mit der Zeit notwendig in verschiedene Hände kommen müssen und es ferner im Sinne des Gesetzes liegt, möglichst vielen Bauernfamilien ein selbständiges Besitztum zu verschaffen, wird man die Teilung von Erbhöfen begünstigen müssen. Die Tatsache, daß die durch Teilung gewonnenen Höfe nicht sofort in mehrere Hände übergehen, darf deshalb nicht einmal der Genehmigung der Teilung durch das Anerbengericht im Wege stehen. Voraussetzung für die Entstehung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines Erbhofs ist naturgemäß die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Hofstellen, da ja ein Erbhof begrifflich eine Hofstelle voraussetzt. Die bloße Teilung des Grundbesitzes genügt also nicht. Zur Begründung der Erbhofeigenschaft der mehreren durch Teilung eines Erbhofs geschaffenen Güter bedarf es gemäß § 64 Abs. 3, 1 DurchfVO. der Genehmigung des Anerbengerichts. Hierbei kann das Gericht nach Ermessen entscheiden. Maßgebend hierfür wird sein müssen, ob im einzelnen Falle durch die Teilung lebensfähige Erbhöfe für bauernfähige Personen geschaffen werden. Es wird ferner zu prüfen sein, ob nicht durch die Teilung das Veräußerungsverbot des § 37 REG umgangen werden soll. Zu bemerken ist noch, daß sich aus der Unanwendbarkeit des § 4 REG ergibt, daß eine Verschuldung des Eigentümers des Erbhofs, die über die in Ziff. 4 § 2 REG vorgesehenen Grenzen hinausgeht, kein Hinderungsgrund für die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines Erbhofs ist. Ein anderer Standpunkt ließe sich überdies nicht damit vereinbaren, daß ein Mittel zur Erreichung des Gesetzeszweckes die Entschuldung der Erbhöfe ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Schulden [138]).

## 4. KAPITEL.
## DIE BESTANDTEILE UND DAS ZUBEHÖR DES ERBHOFS.

Die sonderrechtliche Behandlung des Erbhofs hinsichtlich der Erbfolge, der Veräußerlichkeit, Belastungsfähigkeit und des Schutzes vor Zwangsvollstreckung hat den Gesetzgeber veranlaßt, in den §§ 7, 8 und 9 zu bestimmen, was zum Erbhof gehört.

§ 7 REG enthält eine Bestätigung der bisherigen Ausführungen. Bei der Behandlung der Frage nach dem Vorliegen eines

138) vgl. zu der Frage der Teilung von Erbhöfen Vogels, § 4 Anm. 1 und 2; Saure, Leitfaden, S. 17.

Erbhofs war als Ersatz eine wirtschaftliche Einheit und eine Hofstelle gefordert worden. Dementsprechend bestimmt § 7 Abs. 1 REG, daß zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, gehören, ferner, daß das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör dazu zu rechnen ist. In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 REG spricht § 7 Abs. 2 REG aus, daß zeitweilige Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Grundstücken die Hofzugehörigkeit nicht ausschließt.

Bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit sind also Grundstücke, die zwar im Eigentum der als Bauer in Frage kommenden Person stehen, jedoch aus irgendeinem Grunde bei Inkrafttreten des Gesetzes endgültig aus der Betriebseinheit ausgeschieden sind, nicht mitzurechnen [139]). Andererseits begründet die von der Hofstelle aus erfolgende regelmäßige Bewirtschaftung neu erworbener Grundstücke deren Erbhofzugehörigkeit.

Zu den Grundstücken gehören begrifflich deren Bestandteile und teilen ihr rechtliches Schicksal. Was Bestandteil ist, entscheidet sich nach den §§ 93—95 REG, bedarf also an dieser Stelle keiner Erörterung.

Aus der besonderen Rechtslage und Zweckbestimmung des Erbhofs erklärt es sich, daß diesem im REG nur dasjenige Zubehör zugerechnet wird, das dem Bauern gehört, und in § 8 der zunächst aus § 98 BGB zu entnehmende Begriff des Zubehörs ergänzt wird. § 98 BGB zählt das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Vieh zum Zubehör, während § 8 REG das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh dazu rechnet. Da einerseits § 98 BGB für die Zubehöreigenschaft ein bestimmtes räumliches Verhältnis zur Hauptsache fordert, andererseits § 8 REG nur das für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh zum Zubehör zählt, besteht in diesem Punkte Übereinstimmung zwischen dem BGB und dem REG. Durch § 8 REG sind also die Grenzen des Begriffes Zubehör hinsichtlich des Viehbestandes nicht — wie manche meinen [140]) — weiter gezogen worden als im BGB. Das Gleiche gilt für das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Wirtschaftsgerät. Der naheliegende Einwand, das Reichserbhofgesetz bringe bei dieser Auslegung eine unnötige Wiederholung, erledigt sich durch den Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, den Bauern ein möglichst in sich verständliches Gesetz in die Hand zu geben [141]). Dagegen wird der Kreis der Zubehörstücke gegenüber dem BGB erweitert durch die Einbeziehung des auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandenen [142]) Hausgeräts (einschließlich

139) vgl. Vogels, § 7 Bem. 1.
140) Vogels, § 8 Anm. 2 a; vgl. Hamkens, § 8 Anm. 3.
141) vgl. Wagemann-Hopp, § 8 Anm. 1.
142) irrig spricht Vogels, § 8 Anm. 2 c statt von „. . . auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandener . . .“ von dem, was für die Bewirtschaftung erforderlich ist.

des Leinenzeugs und der Betten), sowie „vorhandenen Düngers", soweit er nicht auf dem Gute gewonnen worden ist, und „der für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen", die zur Fortführung des Betriebes nicht erforderlich sind (vgl. § 98 Ziff. 2 BGB). Dazu kommt noch das in § 8 Abs. 2 REG aufgeführte „Traditionszubehör"[143]). Ferner weicht das REG insofern vom BGB ab, als § 8 REG die Vorschrift des § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach diejenigen Sachen nicht Zubehör sind, die im Verkehr nicht als Zubehör angesehen werden, unbeachtlich macht. Dies gilt allerdings nur für die in § 8 aufgezählten Gegenstände[144]).

Außer den gemäß § 96 BGB als Bestandteile des Grundstücks geltenden Rechten, die mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind, gehören gemäß § 9 REG zum Erbhofe Forderungen und Leistungen „aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen", „ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben" und die in § 2 der 2. DurchfVO. aufgezählten Nutzungsrechte. Diese Rechte sind für die Erhaltung des Erbhofs von größter Bedeutung. Deshalb sollen sie das gleiche rechtliche Schicksal wie der Erbhof haben. Sie sollen sich in gleicher Weise vererben, in gleicher Weise vorbehaltlich der §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 REG unveräußerlich und vor Zwangsvollstreckung geschützt sein. Nicht ohne Weiteres klar ist, was das Gesetz unter einem „zur Abtragung einer Hofschuld angesammelten Tilgungsguthaben" versteht. Es handelt sich dabei um Guthaben, die der Grundstückseigentümer bei den Realkreditanstalten durch fortlaufende Einzahlungen ansammelt zu dem Zwecke, dingliche Schulden, insbesondere hypothekarisch gesicherte Kredite, abzutragen[145]).

Die bisherigen Ausführungen haben sich mit dem Begriffe des Bauern nur im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des Begriffes Erbhof befaßt. Die hierdurch erforderlich gewordene Stellungnahme zu dem Begriffe der Bauernfähigkeit bedarf einer Ergänzung, um die Rechtstsellung des Bauern nach dem Reichserbhofgesetz vollständig zu klären. § 1 Abs. 1 REG hat das Vorhandensein eines Erbhofs derart in Beziehung zu der Person des Bauern gesetzt, daß das Eigentum einer bauernfähigen Person am Hofe Voraussetzung für da Vorhandensein eines Erbhofs ist[146]), während § 11 Abs. 1 REG dem Eigentümer eines Erbhofs den Titel Bauer zuspricht. Das bedeutet, daß die bauernfähige Person des Eigentümers des erbhoffähigen Landgutes dieses zum Erbhof, der Erbhof wiederum diesen seinen Eigentümer zum Bauern macht. Diese wechselseitige Abhängigkeit von Erbhof und

143) Wöhrmann, § 8 Anm. 3.
144) vgl. zu der Frage der praktischen Bedeutung dieser Vorschrift Vogels, § 8 Anm. 3.
145) Dannenbaum, Hypothekenbankgesetz 2. Aufl., § 19 Bem. 5 und 6.
146) vgl. oben S. 52.

Bauer ist nicht ohne Ausnahme. Zwar kann niemand Bauer sein oder werden, der nicht Eigentümer eines Erbhofs ist (§ 11 Abs. 1 REG). Auch kann der Erbhof auf Grund Vererbung nur auf eine bauernfähige Person übergehen[147]) (§§ 19, 24, 21 Abs. 1 REG). Endlich kann ein Hof nicht Erbhof werden, wenn er sich nicht in der Hand einer bauernfähigen Person befindet oder in das Eigentum eines Bauernfähigen kommt. Dies ist nicht nur der Fall bei der ursprünglichen Entstehung nach § 1 REG, sondern auch im Falle der Teilung eines Erbhofes in mehrere Erbhöfe, wie sich aus den Ausführungen S. 88 ergibt, ferner bei der Entstehung von Erbhöfen durch Teilung größeren, nicht erbhoffähigen Grundbesitzes, da § 4 Ziff. 1 REG die Bauernfähigkeit für den Eigentümer des neu geschaffenen Erbhofs vorschreibt, endlich auch, wenn ein Erbhof durch besondere Zulassung zur Entstehung gelangt, denn § 5 REG läßt von dem Erfordernis der Bauernfähigkeit keine Ausnahme zu. Ist aber einmal ein Hof Erbhof geworden, dann hängt diese Eigenschaft nicht unter allen Umständen von der Bauernfähigkeit des Eigentümers ab. Der Verlust der Bauernfähigkeit berührt nicht die Erbhofeigenschaft des Hofs (§ 16 Satz 2 REG). Aus Zweckmäßigkeitsgründen: um nicht einen Erbhof, der nach Lage der Dinge wieder in die Hand einer bauernfähigen Person kommen kann, seiner Aufgabe zu entziehen, ist diese Ausnahme geschaffen worden.

Eine weitere Ausnahme nimmt Hagedorn[148]) auf Grund des § 37 REG an. Danach kann ein Erbhof aus einem wichtigen Grunde ausnahmsweise veräußert werden. Da das Gesetz diese Ausnahme von der Unveräußerlichkeit nur an das Vorhandensein eines wichtigen Grundes knüpft, ist die Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person nicht ausgeschlossen. Hagedorn schließt hieraus, daß im Falle der Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person der Hof die Erbhofeigenschaft verliere, meint jedoch, daß das Anerbengericht die Genehmigung in diesem Falle nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände erteilen werde. Wöhrmann[149]) hält es demgegenüber für rechtlich ausgeschlossen, daß die Genehmigung im Falle der Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person erteilt werde, da diese Veräußerung gegen den Zweck des Gesetzes verstoße. Warum soll aber nicht ein Fall denkbar sein, wo die Veräußerung an eine nicht bauernfähige Person mit dem Gesetzeszweck vereinbar wäre. Dies ist zu bejahen, wenn die eigentlichen Zwecke des REG höheren Interessen der Allgemeinheit weichen müssen. Man denke an den Fall der Veräußerung an das Reich oder an Kommunen für Siedlungs- oder Bebauungszwecke. Wird in einem solchen Falle die Veräußerung genehmigt, kann die Erbhoffähigkeit nicht erhalten bleiben. Dies

147) eine gewisse Ausnahme sieht nur § 29 Abs. 3 REG vor; ferner ist in diesem Zusammenhang § 3 der 2. DurchfVO zu erwähnen.
148) JW 1934, S. 395 und 396.
149) § 37 Anm. 4 a.

würde nicht mit § 1 Ziff. 1 REG zu vereinbaren sein und bei Veräußerung an eine juristische Person im Widerspruch zu § 17 Abs. 2 REG stehen.

## 5. KAPITEL.

## SCHLUSSBETRACHTUNG.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, zu den Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Bildung von Erbhöfen ergeben können, Stellung zu nehmen. Das Reichserbhofgesetz ist zu jung, als daß bei seiner Anwendung schon alle erdenklichen Fragen praktisch aufgetaucht und beantwortet sein könnten. Alle etwa sich mit der Zeit ergebenden Zweifel sind aus den Grundgedanken des Reichserbhofgesetzes unter Berücksichtigung seiner verschiedenen Ziele zu lösen. Es ist zu berücksichtigen, daß das Reichserbhofgesetz ein Mittel zur Erhaltung der deutschen Nation werden soll, daß es „ein Grundgesetz ist, das aus Besinnung auf deutsche Art entstanden ist und das artgemäßem völkisch-deutschen Gemeinschaftsleben zum Durchbruch verhelfen soll“ [150]). Es ist zu beachten, daß es ein nationalsozialistisches Gesetz ist und seine Anwendung getragen werden muß von der deutsch-rechtlichen Auffassung des Wertes des Grund und Bodens, vom Gemeinschaftssinn und von dem Bewußtsein der Verbundenheit von Recht und Pflicht und von „Blut und Boden“ [151]). Es ist zu hoffen, daß, da auf Grund des Reichserbhofgesetzes die Erbhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang oder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden geschützt sind, sie die Grundlage für die Entstehung eines starken angestammten Geschlechts und für eine dauernde Verbesserung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands werden und wir so durch das Reichserbhofgesetz auf dem Wege über die Gesundung des Bauerntums zu einem Wiederaufstieg Deutschlands kommen.

150) Kerrl in Wagemann-Hopp, Vorwort zur 1. Auflage.
151) Darré, Das Bauerntum, Vorwort zur 2. Auflage und S. 90 ff.

## LEBENSLAUF.

Am 10. Mai 1906 bin ich als Sohn des Bankiers Dietrich Schroer und seiner Ehefrau Thea geb. Wartenberg in Dinslaken geboren. Ich bin arischer Abstammung und evangelischer Konfession. Nach Absolvierung der vier ersten Klassen der Volksschule besuchte ich die Realgymnasien in Dinslaken und Hamborn. Ostern 1926 bestand ich hier die Reifeprüfung. Ich widmete mich danach an den Universitäten Bonn und Köln dem Studium der Rechtswissenschaft. Ich promovierte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und bestand am 18. Oktober 1939 die mündliche Doktorprüfung.

Das Thema der Arbeit ist von Herrn Professor Dr. Hans Dölle in Bonn gestellt worden. Hierfür und für die Förderung der Arbeit durch Anregungen und Hinweise spreche ich Herrn Prof. Dölle auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

Dieter Schroer.